



Geodatenkodex

Verhaltensregel zur datenschutzkonformen Verwendung straßenseitiger optischer Sensoren

Version 2.2

Stand: August 2024



datenschutz
kodex für
geodatendienste



selbstregulierung
informationswirtschaft e.V.

Herausgeber

Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V.

Großbeerenstraße 88

10963 Berlin

<https://sriw.de>

+49 (0)30 30878099-0

info@sriw.de

Amtsgericht Berlin Charlottenburg

Registernummer: VR 30983 B

USt-Nummer: DE301407624

Geschäftsführer

Frank Ingenieth

Inhalt

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Präambel | 5 |
| 2 | Gegenstand der Verhaltensregel | 6 |
| 3 | Begriffsbestimmungen | 6 |
| 3.1 | Bildmaterial | 6 |
| 3.2 | straßenseitig | 6 |
| 3.3 | Georeferenz / georeferenziert | 7 |
| 3.4 | optische Sensoren | 7 |
| 3.5 | Dienst | 7 |
| 3.6 | Interner Dienst | 7 |
| 3.7 | Interne Verarbeitung | 7 |
| 3.8 | Diensteanbieter | 7 |
| 3.9 | Betroffene | 7 |
| 3.10 | Befahrung / befahren | 7 |
| 3.11 | Verpixelung / verpixeln | 8 |
| 3.12 | Dienstregister | 8 |
| 3.13 | Ankündigung | 8 |
| 3.14 | dauerhafte Aktualisierungsinfrastruktur | 8 |
| 3.15 | Veröffentlichung / veröffentlichen | 8 |
| 4 | Pflichten | 8 |
| 4.1 | Allgemeine Pflichten | 9 |
| 4.1.1 | Unterhaltung einer gemeinsamen zentralen Informationsstelle für Betroffene | 9 |
| 4.1.2 | Einrichtung eines Datenschutz-Kontaktes | 10 |
| 4.2 | Pflichten im Kontext der Erstellung des Bildmaterials | 11 |
| 4.2.1 | Ankündigung gegenüber Betroffenen (Art. 12ff DSGVO) | 11 |
| 4.2.2 | Festlegung der Verarbeitungszwecke | 15 |
| 4.2.3 | Einhaltung des Erforderlichkeitsgebots (Ausrichtung der optischen Sensoren) | 17 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 4.2.4 | Achtung von Privatflächen während der Befahrung..... | 19 |
| 4.2.5 | Keine ordnungsrechtliche Konzentrationswirkung..... | 19 |
| 4.3 | Pflichten nach Erstellung aber vor (geplanter) Veröffentlichung des Bildmaterials | 20 |
| 4.3.1 | Einhaltung des Datensparsamkeitsgebotes (Verpixelung) | 20 |
| 4.3.2 | Bearbeitung von Widersprüchen gemäß Art. 21 DSGVO | 20 |
| 4.3.3 | Gewährung eines überobligatorischen, freiwilligen Antragsrechts auf Verpixelung..... | 22 |
| 4.3.4 | Überwachung und Einhaltung der Zweckbindung..... | 25 |
| 4.4 | Pflichten auf Grund der (geplanten) Veröffentlichung des Bildmaterials..... | 25 |
| 4.4.1 | Ankündigung..... | 25 |
| 4.4.2 | Einhaltung des Datensparsamkeitsgebotes (Verpixelung) | 26 |
| 4.4.3 | Bearbeitung der Widersprüche gemäß Art. 21 DSGVO..... | 26 |
| 4.4.4 | Gewährung eines überobligatorischen, freiwilligen Antragsrechts auf Verpixelung..... | 26 |
| 4.4.5 | Überwachung und Einhaltung der Zweckbindung..... | 28 |
| 5 | Pflichten im Kontext der Befahrung im Auftrag beziehungsweise für gemeinsam Verantwortliche | 28 |
| 5.1 | Pflichten als Auftragsverarbeiter..... | 28 |
| 5.2 | Pflichten als gemeinsam Verantwortlicher..... | 32 |
| 5.3 | Grundsätze zum Vorliegen der Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung oder Gemeinsamen Verantwortlichkeit, Grundsätze der Bereitstellung des Bildmaterials an Dritte | 32 |
| 6 | Besondere Pflichten bei Unterhaltung einer dauerhaften Aktualisierungsinfrastruktur | 34 |
| 7 | Besondere Vorschriften für Entwicklungsumgebungen / Training von Algorithmen | 35 |
| 8 | Besondere Vorschriften bzgl. der Widerspruchs-, Antrags- und Beschwerdeverfahren..... | 36 |
| 8.1 | Verfahren bzgl. des überobligatorischen, freiwilligen Antragsrechts auf Verpixelung..... | 36 |
| 8.2 | Beschwerdeverfahren..... | 37 |
| 8.2.1 | Generelles..... | 37 |
| 8.2.2 | Beschwerdeberechtigung, Formerfordernisse..... | 37 |
| 9 | Unterwerfungserklärung | 37 |
| 9.1 | Generelles | 37 |
| 9.2 | Voraussetzungen, Berechtigung zur Abgabe einer Unterwerfungserklärung..... | 38 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 9.3 | Gültigkeit der Unterwerfungserklärung. Verlängerung und Kündigung..... | 38 |
| 9.3.1 | Allgemeine Gültigkeit..... | 38 |
| 9.3.2 | Verlängerung der Unterwerfungserklärung..... | 39 |
| 9.3.3 | Kündigung der Unterwerfung..... | 39 |
| 9.4 | Inhalt und Form..... | 39 |
| 9.5 | Kosten..... | 39 |
| 10 | Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregel durch eine private Überwachungsstelle | 40 |
| 10.1 | Benennung einer <i>privaten Überwachungsstelle</i> | 40 |
| 10.2 | Kontinuierliche Überwachung..... | 41 |
| 10.3 | Sanktionen durch die private Überwachungsstelle | 41 |
| 10.3.1 | Unabhängiges Beschwerdegremium | 41 |
| 10.3.2 | Sanktionen und andere Maßnahmen..... | 42 |
| 11 | Verwaltung, Evaluation und Aktualisierung der Verhaltensregel..... | 43 |
| 11.1 | Inhaltliche Verwaltung | 43 |
| 11.2 | Evaluation und Aktualisierung | 43 |
| 11.3 | Besondere Regelungen zur zentralen gemeinsamen Informationsstelle | 44 |
| 12 | Inkrafttreten / Laufzeit..... | 45 |
| 12.1 | Inkrafttreten | 45 |
| 12.2 | Laufzeit..... | 45 |

1 Präambel

Georeferenziertes, **straßenseitig** aufgenommenes **Bildmaterial** kann für eine Vielzahl mehrwertiger **Dienste** und Zwecke verwendet werden. Neben rein kommerziellen Anwendungsbereichen haben sich seit Einführung dieser Technik auch eine Vielzahl sozialer und gemeinnütziger Anwendungen entwickelt; ebenso wie auch Kommunen und kommunale Gesellschaften im Sinne der effizienten Mittelverwendung viele ihrer Aufgaben auf Basis von - oder unterstützt durch - entsprechendes **Bildmaterial** wahrnehmen können.

Im Interesse einer inklusiven Gesellschaft kann dieses **Bildmaterial** beispielsweise genutzt werden, bestehendes, klassisches Kartenmaterial um weitergehende Informationen zu ergänzen: etwa Verortung von Bordsteinabsenkungen, rollstuhlgerechten Zugängen zu Gebäuden, Geeignetheit der Bodenbeschaffenheit für bestimmte Fortbewegungsmittel, oder allgemeinen Hindernissen; sei es auf dem Boden oder durch den Weg überragende Gegenstände.

Kommunen und kommunale Gesellschaften können etwa kosteneffizient mehrere Zustände und Informationen auf Basis einer einzigen Datenerfassung auswerten, wo ansonsten eine Vielzahl wiederholter und / oder personalintensiver manueller Auswertungen vor Ort notwendig wären. Dies umfasst beispielsweise den Zustand der Grünflächen, Straßen und Gebäuden, die Zugänglichkeit zu sicher-

heitsrelevanten Einrichtungen wie Hydranten und Rettungsgassen. Aber auch allgemeine Vermessungs- und Planungstätigkeiten und Wasserabflusssimulationen können auf Basis derartigen Bildmaterials erstellt werden. In der heutigen Zeit ebenfalls immer wichtiger wird die Infrastrukturplanung auf Basis derartigen Bildmaterials, etwa auch im Bereich des Breitbandausbaus.

Die insbesondere datenschutzrechtlichen Anforderungen an derartige **Dienste** begegnen jedoch nicht selten abweichenden Rechtsauslegungen, obgleich deren generelle Zulässigkeit nicht bestritten wird. Zur Förderung der Rechtssicherheit der **Diansteanbieter** bei der Ausgestaltung ihrer **Dienste** und somit mittelbar auch zur Förderung der Rechtssicherheit der Verwender derartigen **Bildmaterials**, wie etwa Kommunen, wurde diese Verhaltensregel entwickelt. Hierbei wurden die unterschiedlichen Interessen sowohl der **Betroffenen** als auch der Verwender und **Diansteanbieter** berücksichtigt und in ein ausgewogenes System aus Rechten der **Betroffenen** und Pflichten der **Diansteanbieter**, inklusive zwingender *technisch-organisatorischer Maßnahmen*, überführt.

2 Gegenstand der Verhaltensregel

Diese Verhaltensregel konkretisiert die Anforderungen für den **straßenseitigen** Einsatz **optischer Sensoren** zum Zwecke einer jedenfalls nicht nur flüchtigen *Verarbeitung* der erfassten Daten. **Dienste**, die **Bildmaterial** erstellen und / oder *Dritten* zur Verfügung stellen, können sich dieser Verhaltensregel unterwerfen.

3 Begriffsbestimmungen

Spezielle für diese Verhaltensregel definierte Begriffe sind **kursiv und fett** gedruckt. Definierte Begriffe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)¹ sind, soweit diese Verhaltensregel auf die Definition der DSGVO zurückgreift, *kursiv* gedruckt.

3.1 Bildmaterial

Bildmaterial sind alle georeferenzierten optischen Daten

- die geeignet sind, die dargestellten Inhalte nicht nur schemenhaft, sondern für ein menschliches Auge nachvollziehbar, erkennbar und in seiner natürlichen Beschaffenheit darzustellen,
- die mittels **straßenseitiger optischer Sensoren** erfasst und erstellt werden.

3.2 straßenseitig

Straßenseitig meint von einem oberirdischen Standpunkt aus, der sich innerhalb des vertikalen Korridors oberhalb einer öffentlich gewidmeten Fläche, insbesondere aber nicht abschließend (Wasser-)Straßen und -wege, befindet, ungeachtet der dinglichen Eigentumsverhältnisse. Straßenseitig umfasst auch jene oberirdischen Standpunkte innerhalb des vertikalen Korridors über nicht öffentlich gewidmeten Flächen, soweit diese ohne Überwindung besonderer Einfriedung zugänglich sind und es sich insbesondere nicht um private Gärten, Innenhöfe, und Vergleichbares handelt. Hierbei ist es unerheblich, ob sich die **optischen Sensoren** an oder in einem bodengebundenen Medium befinden, solange und soweit die **optischen Sensoren** eine Höhe von 50m nicht übersteigen, beziehungsweise deren Trägermedien vom Boden aus und in Sichtweite (fern-)gesteuert werden.

Diese Verhaltensregel ist grundsätzlich technikneutral ausgestaltet, insbesondere hinsichtlich der Trägermedien der **optischen Sensoren**. Hieraus ergeben sich aber zwangsläufig Abgrenzungsschwierigkeiten zu Diensten, die nicht von dieser Verhaltensregel erfasst sein sollen – z.B. **Dienste**, die Bilder zur Verfügung stellen, die etwa mittels Flugzeugs oder Satellit erstellt wurden. Gleichzeitig ist es zu erwarten, dass der Rückgriff auf moderne Trägermedien, etwa Drohnen, im Rahmen der Erstellung des **Bildmaterials** – jedenfalls in bestimmten Konstellationen – künftig zunehmen wird. Drohnen vermögen als

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung

personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

bodenungebundene Trägermedien auch im Falle etwaiger Tiefbauarbeiten oder in Katastrophengebieten eine **Befahrung** unmittelbar, ungehindert und zeitlich effizient durchzuführen.

Auch ist es denkbar, dass künftig die öffentliche Verwaltung im Rahmen der Bauaufsicht Gebäudezustände über die gesamte Bauhöhe erfassen möchte. Die vorgesehene Definition bietet die notwendige Flexibilität im Sinne des Vorgesagten, stellt aber zugleich sicher, dass diejenigen **Dienste** beziehungsweise Trägermedien, die ausdrücklich nicht erfasst sein sollen, auch tatsächlich nicht erfasst sind.

3.3 Georeferenz / georeferenziert

Eine Georeferenz liegt vor, wenn ein Einzelbild oder eine Bilderfolge zusammen mit Metadaten verarbeitet werden, die eine Suche beziehungsweise Auswahl des **Bildmaterials** auf Basis ortsbezogener Angaben ermöglicht, etwa Längen- und Breitengrade, Adressen, oder andere eindeutige Zuweisungsschemata.

3.4 optische Sensoren

Optische Sensoren sind solche technischen Geräte, die geeignet sind, **Bildmaterial** zu erstellen.

3.5 Dienst

Dienstleistungen oder Produkte zur Erstellung und / oder zur Verfügungstellung von **Bildmaterial** an Dritte, soweit diese Dienstleistungen oder Produkte nicht vom Anwendungsbereich der DSGVO gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. c) ausgeschlossen sind.

3.6 Interner Dienst

Einem **Dienst** gleichgestellt sind auch sogenannte interne Dienste, für deren Betrieb beziehungsweise Bereitstellung **Bildmaterial** lediglich intern *verarbeitet* wird.

3.7 Interne Verarbeitung

Eine **interne Verarbeitung** ist gegeben, wenn

- die *Verarbeitung* des **Bildmaterials** lediglich innerhalb des den **Dienst** betreibenden Unternehmens erfolgt, oder
- die *Verarbeitung* des **Bildmaterials** lediglich innerhalb einer Gruppe verbundener Unternehmen (§ 15 AktG) erfolgt.

Eine Übermittlung des **Bildmaterials** zu konkreten Zwecken durch **Diensteanbieter** an *Auftragsverarbeiter* steht der Annahme einer **internen Verarbeitung** nicht entgegen.

3.8 Diensteanbieter

Natürliche oder juristische Personen, die **Dienste** anbieten.

3.9 Betroffene

Betroffene ist jede *betroffene Person*, sowie jede natürliche Person, die zumindest hinreichend darlegen kann, potenziell *betroffene Person* zu sein.

3.10 Befahrung / befahren

Meint die **straßenseitige** Erstellung von **Bildmaterial** ungeachtet des Trägermediums der **optischen Sensoren**.

3.11 Verpixelung / verpixeln

Meint das Unkenntlichmachen von Informationen im **Bildmaterial**. Dies kann durch Verfremdung, Schwärzung, Austausch mit zufälligen Standardinformationen oder sonstigen, gleich effektiven Maßnahmen erfolgen.

3.12 Dienstregister

Siehe 4.1.1 Abs. (1) dieser Verhaltensregel.

3.13 Ankündigung

Siehe 4.2.1 dieser Verhaltensregel.

3.14 dauerhafte Aktualisierungsinfrastruktur

Eine Infrastruktur, festinstalliert oder mobil, standortfixiert oder beweglich, die dazu bestimmt ist, **Bildmaterial** in einem konkret definierten Gebiet zu erstellen – etwa durch Installation **optischer Sensoren** an Fahrzeugen der öffentlichen Verwaltung, des öffentlichen Personennahverkehrs oder durch regelmäßige Verwendung durch Außendienstpersonal der öffentlichen Verwaltung – zum Zweck einer konstanten Zustandserfassung definierter Objekte – etwa Straßenschilder, Lichtzeichenanlagen, Grünflächen. Eine Nachverfolgung von Individualpersonen darf nicht – auch nicht beiläufig – bezweckt werden.

3.15 Veröffentlichung /veröffentlichen

Veröffentlichen meint das Zugänglichmachen von **Bildmaterial** an unbestimmte *Empfänger*.

Hierunter fällt die öffentliche Bereitstellung von **Bildmaterial** über das Internet, entweder im Rahmen des dazu vorgesehenen **Dienstes** oder durch Extraktion von konkretem **Bildmaterial** zwecks eigenständiger **Veröffentlichung**.

Das **Bildmaterial** wird unbestimmten *Empfängern* über das Internet zugänglich gemacht, wenn der **Dienst** etwa keine Registrierung erfordert, um das **Bildmaterial** zu sichten. Keiner Registrierungspflicht gleichgestellt ist es, wenn zwar eine Registrierung verpflichtend ist, diese aber unmoderiert erfolgt; in diesem Fall wird ebenfalls, jeder der die Sichtung begehrt, das **Bildmaterial** sichten können.

Eine **Veröffentlichung** liegt etwa auch vor, wenn das **Bildmaterial** etwa im Rahmen einer öffentlichen Sitzung oder eines öffentlichen Beteiligungsverfahrens verwendet werden soll. Die Zulässigkeit einer Veröffentlichung in diesem Kontext wird jedoch durch diese Verhaltensregel nicht geregelt.

4 Pflichten

Diensteanbieter müssen bei der Bereitstellung ihrer **Dienste** eine Vielzahl datenschutzrechtlicher Vorgaben beachten. Diese Verhaltensregel konkretisiert die mit dem Angebot der **Dienste** einhergehenden Pflichten. Hierbei können die Pflichten in vier Kategorien unterteilt werden:

- allgemeine Pflichten (4.1 dieser Verhaltensregel)
- Pflichten unmittelbar vor Erstellung des **Bildmaterials** und somit unmittelbar vor möglicherweise jedenfalls beiläufiger *Erhebung personenbezogener Daten* (4.2 dieser Verhaltensregel)

- Pflichten nach Erstellung aber vor einer (geplanten) **Veröffentlichung** des **Bildmaterials** (4.3 dieser Verhaltensregel)
- Pflichten auf Grund der (geplanten) **Veröffentlichung** des **Bildmaterials** (4.4 dieser Verhaltensregel).

Komplettiert wird dieser Pflichtenkatalog mit Besonderheiten im Kontext der *Verarbeitung* von **Bildmaterial** als *Auftragsverarbeiter* oder *gemeinsam Verantwortlicher* (5), dauerhafter Aktualisierungsinfrastrukturen (6) und Entwicklungsumgebungen (7(2)c).

4.1 Allgemeine Pflichten

4.1.1 Unterhaltung einer gemeinsamen zentralen Informationsstelle für Betroffene

- (1) **Diansteanbieter** finanzieren den Unterhalt einer gemeinsamen zentralen Informationsstelle für **Betroffene**. Die gemeinsame zentrale Informationsstelle stellt für **Betroffene** sowohl eine Webseite als auch einen Telefonservice bereit. Die Webseite gewährt **Betroffenen** leichten Zugriff auf eine Übersicht der der Verhaltensregel unterworfenen **Dienste** („**Dienstregister**“), sowie eine Übersicht sowohl über die je **Dienst** bereits erfolgte sowie geplante Erstellung von **Bildmaterial**.
- (2) Die gemeinsame zentrale Informationsstelle wird innerhalb des Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V. eingerichtet.
- (3) Die finanziellen Beiträge für die Unterhaltung der gemeinsamen zentralen Informationsstelle regelt eine Beitragsordnung.
- (4) **Diansteanbieter** stellen der gemeinsamen zentralen Informationsstelle die für die Erreichung der Zwecke dieser Informationsstelle notwendigen Informationen bereit, insbesondere jene Informationen, für welche diese Verhaltensregel eine Meldepflicht an die gemeinsame zentrale Informationsstelle vorsieht.
- (5) **Diansteanbieter** stellen der gemeinsamen zentralen Informationsstelle eine technische Schnittstelle zur Verfügung, mittels derer die gemeinsame zentrale Informationsstelle **Betroffenen** die Möglichkeit anbieten kann, mittels Eingabe der Adresse zu ermitteln, welcher der dieser Verhaltensregel unterworfenen **Dienste** des **Diansteanbieters** **Bildmaterial** zu dieser Adresse *verarbeitet*.
 - a. Soweit das **Bildmaterial** durch den **Dienst** zum Zeitpunkt der Abfrage durch **Betroffene veröffentlicht** ist, soll in den Fällen, in denen **Bildmaterial** *verarbeitet* wird, mindestens ein Beispielbild des **Bildmaterials** bereitgestellt werden.
 - b. Soweit das **Bildmaterial** durch den **Dienst** zum Zeitpunkt der Abfrage durch **Betroffene** nicht **veröffentlicht** ist, genügt grundsätzlich die Angabe, ob **Bildmaterial** *verarbeitet* wird. **Diansteanbieter** sollen hierbei

möglichst auch Informationen bereitstellen, wann das **Bildmaterial** erstellt wurde – etwa durch Angabe des Jahres und Quartals. Soweit **Bildmaterial** aus mehreren Quartalen / Jahren verarbeitet wird, sollte auch diese Information möglichst bereitgestellt werden.

- (6) Die gemeinsame zentrale Informationsstelle stellt als unabhängige, zentrale und für **Betroffene** leicht auffindbare Instanz einen wesentlichen Aspekt bei der Erfüllung der Transparenzpflichten der **Diansteanbieter** im Rahmen der Erbringung ihrer **Dienste** dar. Die **Dianstanbieter** stellen daher im Rahmen der ordentlichen Verwaltung dieser Verhaltensregel sicher, dass die gemeinsame zentrale Informationsstelle
- a. die **Ankündigungen** der **Diansteanbieter** über die Webseite der gemeinsamen zentralen Informationsstelle erreichbar sind und – soweit rechtlich zulässig – die Ankündigungen ebenfalls durch die gemeinsame zentrale Informationsstelle über gängige soziale Medien zugänglich macht, und

Die Verhaltensregel verfolgt das Ziel, **Betroffenen** die Informationen leicht und ohne besondere Hindernisse zugänglich zu machen. Besonders förderlich erscheint der Zugang zu allen relevanten Informationen über eine gemeinsame Informationsstelle, ohne die Webseiten mehrerer **Dienste** aufsuchen zu müssen.

Entsprechend sollen die Ankündigungen auf der Webseite der zentralen Informationsstelle alle relevanten Mindestinformationen unmittelbar bereitstellen. Allenfalls weitergehende Informationen sollten durch Verweis auf die Webseiten der jeweiligen **Dienste** bereitgestellt werden. Details können durch die Verhaltensregel geregelt sein.

- b. leichten Zugriff auf das **Dienstregister** ermöglicht, indem jedenfalls der Zugriff über aktuelle Internetbrowser ohne weitere Zusatzprogramme ermöglicht und auf eine Registrierung der Nutzer zum Zwecke des Zugriffs auf das **Dienstregister** verzichtet wird.

4.1.2 Einrichtung eines Datenschutz-Kontaktes

- (1) Der **Diansteanbieter** unterhält für einen der Verhaltensregel unterworfenen **Dienst** einen Datenschutz-Kontakt, an welche sich sowohl **Betroffene**, die *private Überwachungsstelle* als auch die gemeinsame zentrale Informationsstelle wenden können.
- (2) Der Datenschutz-Kontakt ist der gemeinsamen zentralen Informationsstelle zwecks Veröffentlichung im **Dienstregister** mitzuteilen. Etwaige Änderungen sind ebenfalls unverzüglich an die gemeinsame zentrale Informationsstelle zu melden.
- (3) **Diansteanbieter** stellen sicher, dass der Datenschutz-Kontakt die Aufgaben entsprechend Art. 39 DSGVO wahrnimmt,

insbesondere durch Sicherstellung der notwendigen Expertise.

- (4) Soweit der **Diensteanbieter** formell einen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO bestellt hat, kann dieser auch die Funktion des Datenschutz-Kontakts im Sinne dieser Verhaltensregel wahrnehmen.

Im Sinne der effektiven Unterstützung von **Betroffenen** ist es sachdienlich, gerade in größeren Unternehmensstrukturen, dass für die Bearbeitung von Anliegen nicht ausschließlich der/die *Datenschutzbeauftragte* entsprechende Anfragen bearbeitet. Dennoch sollten gerade kleine und mittelständische Unternehmen nicht unnötig belastet werden und neben einer/m eventuell schon bestellten *Datenschutzbeauftragten* nun unter dieser Verhaltensregel einen weiteren Funktionsträger benennen müssen.

4.2 Pflichten im Kontext der Erstellung des Bildmaterials

4.2.1 Ankündigung gegenüber Betroffenen (Art. 12ff DSGVO)

- (1) **Diensteanbieter** informieren **Betroffene** rechtzeitig und angemessen über anstehende **Befahrungen** im Wege einer **Ankündigung**.
- (2) Eine **Ankündigung** ist rechtzeitig, wenn diese mindestens sieben (7) Tage vor der Erstellung von **Bildmaterial** erfolgt.
- (3) Für die Frist nach 4.2.1 Abs. (2) unerheblich ist das Befahren zu Zwecken der Kalibrierung der optischen Sensoren, wenn und soweit das hierbei anfallende **Bildmaterial** entweder gar nicht gespeichert
- oder aber unverzüglich nach Kalibrierung wieder gelöscht wird und somit nicht Teil des im Rahmen der **Befahrung** zur weiteren *Verarbeitung* erstellten **Bildmaterials** wird.
- (4) Soweit Kalibrierungsfahrten nach 4.2.1 (3) vor dem in einer **Ankündigung** genannten Termin stattfinden könnten, ist hierauf in der **Ankündigung** hinzuweisen.
- (5) Die Ankündigungsfrist von sieben (7) Tagen kann ausnahmsweise unterschritten werden, wenn bei weiterem Zuwarten erhebliche Nachteile zu besorgen sind, etwa
- auf Grund wechselnder Wetterbedingungen, oder
 - auf Grund unerwarteter (straßen-)baulicher Maßnahmen im Befahrungsgebiet, oder
 - auf Grund unerwarteter Veränderungen der Fauna, etwa Blühbeginn, oder der Abszission.
- (6) Voraussetzung, um die Ankündigungsfrist gemäß nach 4.2.1 Abs. (2) entsprechend nach 4.2.1 Abs. (5) in zulässigerweise zu unterschreiten, ist,
- dass **Betroffene** jedenfalls fristwahrend, d.h. mindestens sieben Tage vor der ursprünglich geplanten **Befahrung**, durch eine **Ankündigung** die Möglichkeit zur Kenntnisnahme hatten, und

2. in dieser **Ankündigung** die Möglichkeit von Aktualisierungen vorbehalten wurde, und
3. die ursprüngliche **Ankündigung** vor Durchführung der vorzeitigen **Befahrung** mit einem begründeten Hinweis auf die vorzeitige Durchführung der **Befahrung** aktualisiert wird, inklusive des zum Zeitpunkt der Aktualisierung zutreffenden Befahrungszeitraums.

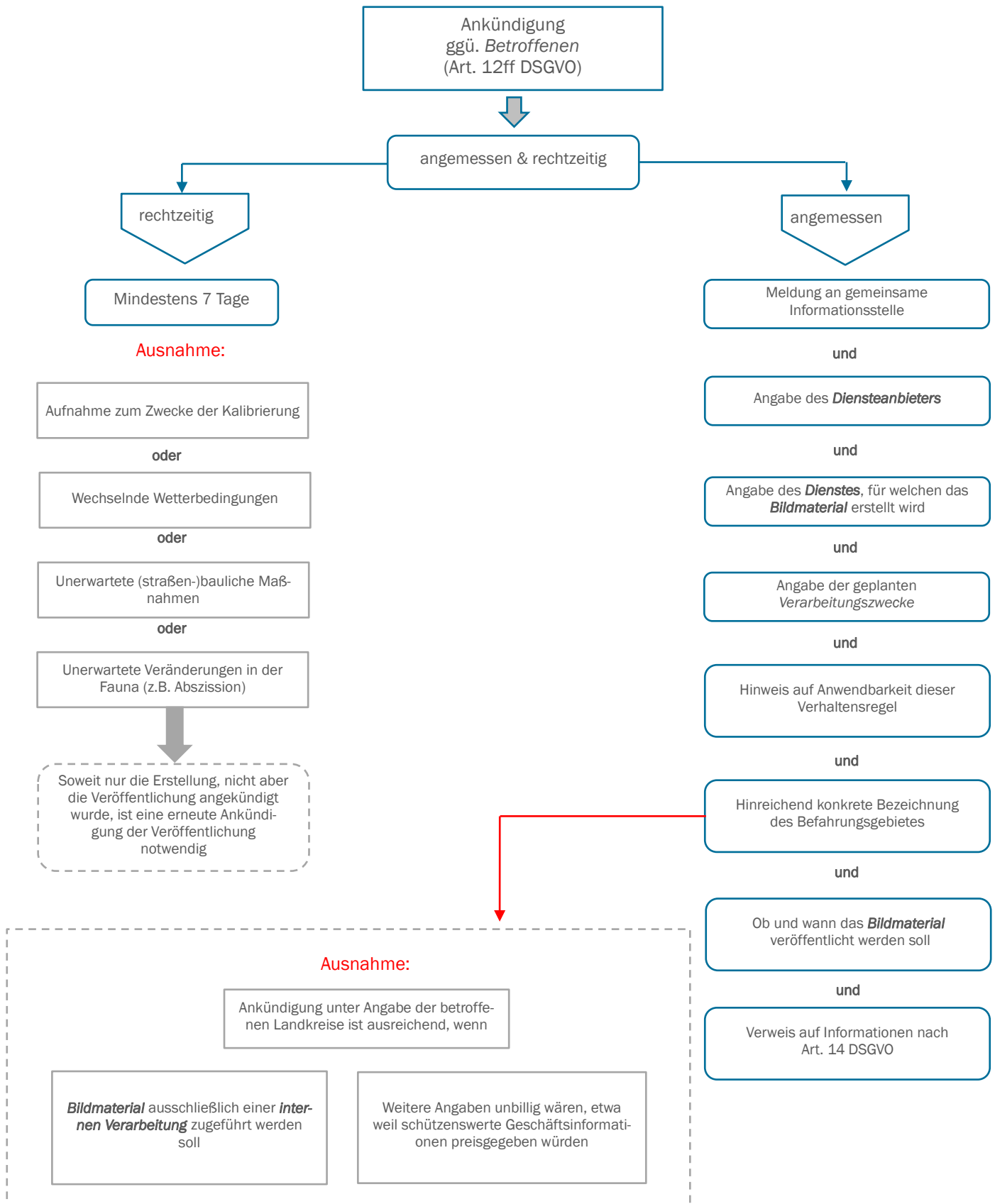


Abbildung 1

- (7) Eine **Ankündigung** ist angemessen, wenn diese
- a. an die gemeinsame zentrale Informationsstelle (vgl. 4.1.1 dieser Verhaltensregel) gemeldet wurde; und
 - b. den **Diansteanbieter** nennt; und
 - c. den dieser Verhaltensregel unterworfenen **Dienst**, für welchen das **Bildmaterial** erstellt wird, nennt; und
 - d. die geplanten **Verarbeitungszwecke** (vgl. 4.2.2 dieser Verhaltensregel) nennt; und
 - e. auf die Anwendbarkeit dieser Verhaltensregel, inklusive der nach dieser Verhaltensregel ergänzenden Widerspruchs- (4.3.2 und 4.4.3 dieser Verhaltensregel), Antrags- (4.3.3 und 4.4.4 dieser Verhaltensregel) und Beschwerderechte (8.2 dieser Verhaltensregel) für **Betroffene** hinweist; und
 - f. das Befahrungsgebiet hinreichend konkret bezeichnet; und

Das Befahrungsgebiet muss für **Betroffene** in allgemein verständlicher Form erfasst werden können. Dies kann etwa durch Benennung der betroffenen Gemeinde erfolgen, welches sich insbesondere bei weitestgehend flächendeckender Erstellung des **Bildmaterials** anbietet. Gleich effektiv kann aber auch die Angabe der betroffenen Postleitzahlengebiete sein.

Soweit weder Postleitzahlengebiete noch die Angabe der Gemeindennamen sachdienlich erscheinen, kann auch auf weitere Varianten zurückgegriffen werden – etwa optische Darstellung durch Rückgriff auf Gebiets- und/oder Straßenkarten; eine solche Darstellung kann sich insbesondere anbieten, wenn und soweit

etwa nur Bundes-, Kreis- oder Landesstraßen befahren werden oder bestimmte Teilgebiete einer Gemeinde oder Region, die sich nach anderen, objektiven Kriterien ermittelt – etwa Versorgungsgebiete.

- g. den Befahrungszeitraum hinreichend konkretisiert;

Es soll genügen, wenn der Befahrungszeitraum in der **Ankündigung** eine Zeitspanne von sechs (6) Monaten nicht überschreitet. Bei kontinuierlich erfolgenden **Befahrungen** für wechselnde (konkrete) Befahrungsgebiete, sollte eine **Ankündigung** alle sechs (6) Monate wiederholt werden.

Weitere Konkretisierungen können auf der Webseite des **Dienstes** bzw. **Diansteanbieters** erfolgen, auf die in der **Ankündigung** hingewiesen wird.

Die durch die **Diansteanbieter** zwingend bereitzustellende technische Schnittstelle nach 4.1.1 Abs. (5), können **Betroffene** jederzeit hinreichend konkrete Informationen über Ihre tatsächliche Betroffenheit abrufen.

Hinreichend wäre also eine **Ankündigung** über die gemeinsame zentrale Informationsstelle in der Form, dass ein **Diansteanbieter** ankündigt, in den nächsten sechs (6) Monaten Bildmaterial „deutschlandweit“ oder „in konkret bezeichneten Bundesländern“ zu erstellen, wobei eine feingliedrigere Information über die Befahrungsgebiete auf der Webseite des **Diansteanbieters** erfolgt.

- h. kommuniziert, ob vorgesehen ist, das erstellte **Bildmaterial** zu **veröffentlichen**; soweit eine **Veröffentlichung** beabsichtigt ist, wann mit dieser zu rechnen ist, beziehungsweise wo diesbezügliche Informationen durch Betroffene eingesehen werden können; und

Die Aufbereitung des **Bildmaterials** bedarf bis Weilen einige Wochen bis Monate. Eine **Veröffentlichung** kann auch etwa gezielt für einen Produktstart erfolgen. Soweit ein Termin für **Diensteanbieter** absehbar und berechenbar ist, sollte dieser auch möglichst präzise angegeben werden. Allerdings sind in der Praxis viele Faktoren zu berücksichtigen, so dass insbesondere im Falle größerer Befahrungsgebiete eine hinreichende Berechenbarkeit nicht möglich ist. In diesen Fällen sollte angegeben werden, wie und wo Betroffene sich über die jeweilige Veröffentlichung informieren können, etwa ebenfalls über die gemeinsame zentrale Informationsstelle.

- i. einen Verweis auf die Informationen nach Art. 14 DSGVO enthält.
- (8) Abweichend des vorstehenden Abs. (7) Buchst.f ist eine **Ankündigung** unter Angabe der betroffenen Landkreise ausreichend, wenn und soweit das **Bildmaterial** ausschließlich einer **internen Verarbeitung** zugeführt werden soll oder eine konkretere Bezeichnung des Befahrungsgebiets unbillige wirtschaftliche Nachteile durch Veröffentlichung ansonsten nicht-öffentlicher, wettbewerbsrelevanter Informationen zu befürchten wären.
- (9) Grundsätzlich ist eine direkte Information der **Betroffenen** nach Art. 13 DSGVO ausdrücklich nicht erforderlich, da keine Erhebung beim **Betroffenen** stattfindet. Auch eine direkte Information nach Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO ist grundsätzlich nicht erforderlich, soweit die **Ankündigung** nach Abs. (7) erfolgt.
- (10) In Rücksprache mit den **Diensteanbietern** und unter Einhaltung der in dieser Verhaltensregel vorgesehenen

Entscheidungsprozesse kann die gemeinsame zentrale Informationsstelle eine allgemeine Vorlage für **Ankündigungen** erstellen, anhand welcher jedenfalls die **Ankündigung** über die gemeinsame zentrale Informationsstelle zu erfolgen hat. Gleiches gilt für jenen Anteil einer Anzeige der **Ankündigung** gegenüber der Presse durch die **Diensteanbieter**, soweit Referenzen auf diese Verhaltensregel beziehungsweise und insbesondere die Darstellung der Betroffenenrechte nach dieser Verhaltensregel betroffen sind.

- (11) Soweit der **Diensteanbieter** die Ankündigung nicht nur über die Webseite der gemeinsamen zentralen Informationsstelle kommuniziert, sondern auch über die eigene Webseite bereitstellt, so ist in diesen eigenen Kommunikationskanälen stets auch auf die **Ankündigung** auf der Webseite der gemeinsamen zentralen Informationsstelle zu verweisen.

4.2.2 Festlegung der Verarbeitungszwecke

- (1) Vor Erstellung des **Bildmaterials** sind die **Verarbeitungszwecke** festzulegen.
- (2) Neben den **Verarbeitungszwecken** im Sinne der DSGVO umfasst dies auch die bereits bestehenden **Dienste**, welche künftig das **Bildmaterial** nutzen sollen, sowie den möglichen Kreis der **Empfänger**, sollte das **Bildmaterial** nicht zur ausschließlichen **Verarbeitung** durch den **Diensteanbieter** selbst erstellt werden. Die Festlegung des Kreises der

Empfänger genügt durch Festlegung der Kategorie von *Empfängern* und der zu erwartenden *Verarbeitungszwecke* der jeweiligen Empfänger-kategorie.

Grundsätzlich soll ein Ausgleich zwischen der gebotenen Transparenz für *Betroffene* als auch den Flexibilitätsanforderungen von **Diensteanbietern** Rechnung getragen werden. Leitmotiv ist hierbei unter anderem das Gebot der *Datensparsamkeit*. Eine zu statische und unflexible Betrachtung würde im Ergebnis nur zu einer beständigen Neuerhebung und unnötigen Vervielfachung des durch **Diensteanbieter** erhobenen und verarbeiteten **Bildmaterials** führen.

Durch die gebotene Flexibilität sollen aber andere datenschutzrechtliche Prinzipien, etwa der Zweckbindungsgrundsatz, nicht unterminiert werden.

In der Praxis und im Anwendungsbereich dieser Verhaltensregel kann grundsätzlich zwischen drei übergeordneten Szenarien unterschieden werden:

- 1) das **Bildmaterial** wird **veröffentlicht**,
- 2) das **Bildmaterial** wird nicht **veröffentlicht** aber
 - a. einer geschlossenen, aber zum Zeitpunkt der Erhebung unbestimmten Gruppe an *Empfängern* bereitgestellt;
 - b. innerhalb der Unternehmensgruppe bereitstellt.

Mischformen sind denkbar.

Entsprechend sollte die Festlegung der Kreise der *Empfänger* erfolgen. Soweit *Empfänger* transparent konkret bezeichnet werden können, wird dies empfohlen. Soweit dies nicht möglich ist, oder darüber hinaus zum Zeitpunkt der Erhebung weitere, noch unbekannte *Empfänger* möglich erscheinen, sollte dies im möglichen Umfang kommuniziert werden, jedenfalls unter Nennung der einschlägigen zuvor gelisteten Szenarien.

Entsprechendes sollte bei der Festlegung der *Verarbeitungszwecke* und der voraussichtlich verarbeitenden **Dienste** beachtet werden. Soweit konkrete *Verarbeitungszwecke* bekannt sind, sind dies zu dokumentieren. Soweit sich diese je nach Kreis der *Empfänger* unterscheiden, sollte sich dies in der Dokumentation widerspiegeln. Hierbei können – insbesondere in den

Fällen, in denen keine konkreten, abschließenden *Empfänger* vorhanden sind – auch Zwecke berücksichtigt werden, die nur möglicherweise in Anwendung kommen. Sollte ein **Diensteanbieter** regelmäßig nur zu einer allgemeinen Angabe möglicher *Verarbeitungszwecke* in der Lage sein, so könnte diese Liste möglicher *Verarbeitungszwecke* auch im Wege eines Verweises auf eine zentrale Liste erfolgen.

Zu berücksichtigen sind auch die Querbezüge dieses Abschnitts in weitere Bereiche der Verhaltensregel, wodurch einerseits weitergehende Flexibilitäten ermöglicht werden, aber auch besondere Sorgfalt in Umsetzung dieses Abschnitts erforderlich wird. Relevanz entfaltet dies insbesondere in den Fällen, in denen ein **Diensteanbieter** etwa durch Limitierung der intendierten *Empfänger* zum Zeitpunkt der Erhebung von Privilegien unter dieser Verhaltensregel Gebrauch gemacht hat. Sollte in diesen Fällen der **Diensteanbieter** nachträglich die Kreise *Empfänger* zu erweitern beabsichtigen, sollte ein Kompatibilitätstest erfolgen dessen Ergebnis möglicherweise eine die Änderung kommunizierende **Ankündigung** sein kann.

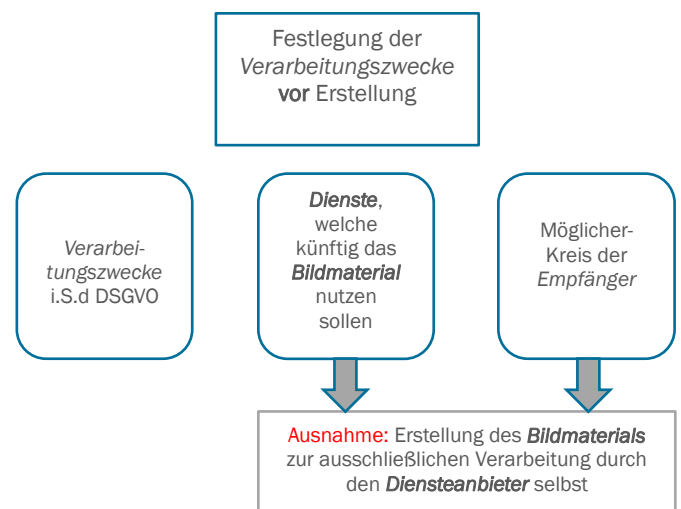


Abbildung 2

4.2.3 Einhaltung des Erforderlichkeitsgebots (Ausrichtung der optischen Sensoren)

- (1) Die Erstellung des **Bildmaterials** ist territorial auf diejenigen Bereiche zu beschränken, die für die Zweckerreichung erforderlich sind. Die beiläufige Befahrung nicht erforderlicher Bereiche mit aktivierter Aufnahme ist zulässig, soweit eine temporäre Deaktivierung unzumutbar ist.

Eine Erforderlichkeit würde möglicherweise nicht bestehen, wenn und soweit eine **Befahrung** in einer Sackgasse stattfindet, oder aus sonstigen verkehrlichen Gründen ein Bereich im Rahmen einer **Befahrung** mehrfach erfasst würde.

Gleiches gilt, wenn im Rahmen einer **Befahrung** lediglich Haupt- oder Nebenstraßen von Interesse sind, aber zwischenzeitlich zum Wechsel des einen befahrungsrelevanten Gebietes zu einem anderen befahrungsrelevanten Gebiet auch an sich irrelevante Bereiche **befahren** würden.

In beiden Fällen – auch im Sinne der allgemeinen Verkehrssicherheit – ist ein ständiges De- und Reaktivieren der **optischen Sensoren** inklusive Prüfung und möglicherweise Neukalibrierung unangemessen.

Für die Bewertung von Bedeutung ist insbesondere der Umfang der beiläufig erfassten, irrelevanten Bereiche. Liegen etwa mehrere Kilometer zwischen den Befahrungsgebieten, erscheint eine Deaktivierung geboten. Handelt es sich jedoch lediglich um wenige Straßenzüge, sollte von einer Deaktivierung abgesehen werden können. In diesen Fällen sollte aber die unter dieser Verhaltensregel erfolgte Ankündigung diese für die Zweckerreichung irrelevanten Bereiche dennoch mit als Gebiet der Befahrung ausweisen, soweit diese bereits bei der Planung ermittelbar sind und nicht durch unvorhergesehene Ereignisse begründet sind, wie etwa Straßensperrungen, Umleitungen oder sonstige verkehrlichen, die

Befahrung negativ beeinflussende Behinderungen.

- (2) Sollte die **Befahrung** explizit die Erfassung *personenbezogener Daten* beabsichtigen, ist dies vor Erhebung festzulegen, inklusive der konkret benötigten *personenbezogenen Daten*.
- (3) Unabhängig des 4.2.3 Abs. (2) ist bei der Erstellung von **Bildmaterial** angemessen Rücksicht auf die Belange der *Betroffenen* zu nehmen. **Diensteanbieter** haben hierzu eine dokumentierte Interessenabwägung vorzunehmen, die mindestens auf die nachstehenden Kriterien eingeht:
 - a. Welche Inhalte sind für die Zweckerreichung erforderlich?
 - b. Welche Qualität des **Bildmaterials** ist für die Zweckerreichung erforderlich?
 - c. Enthält das **Bildmaterial** – im zu erwartenden Mittel – Inhalte, die besonders schützenswerte *personenbezogene Daten* darstellen, oder ist deren Erfassung lediglich eine technisch notwendige, beiläufige Ausnahme?
 - d. Besteht ein singulärer *Verarbeitungszweck* oder kann – im Sinne der *Datenminimierung* – das **Bildmaterial** für eine Vielzahl von Zwecken verarbeitet werden?
 - e. Soll das **Bildmaterial** veröffentlicht werden?
 - f. Soll das **Bildmaterial** *Dritten* mittels eines **Dienstes** zur Verfügung gestellt werden?

- g. Soll das **Bildmaterial** lediglich einer **internen Verarbeitung** zugeführt werden?
- h. Soll das **Bildmaterial** lediglich maschinell weiterverarbeitet werden, etwa um enthaltene Objekte und deren Zustände, Abstände oder sonstige, rein dingliche Informationen zu erfassen, während eine sonstige (menschliche) Verarbeitung bis auf das technische erforderliche Minimum ausgeschlossen wird?

Bezüglich der Erforderlichkeit ist zu berücksichtigen, dass insbesondere bei 360°-Panoramakameras mit steigendem Winkel die Wahrscheinlichkeit schützenswerter Inhalte abnimmt und letztlich ausgeschlossen werden kann. Im Übrigen ist im Rahmen der Erforderlichkeit auch zu berücksichtigen, ob die Verarbeitungszwecke eine natürliche Kontextualisierung der weiteren Inhalte erfordert.

- (4) **Optische Sensoren** sind entsprechend der Dokumentation nach 4.2.3 Abs. (3) auszuwählen. Soweit eine Limitierung der erfassten Inhalte bereits bei der Erstellung des **Bildmaterials** wirtschaftlich unverhältnismäßig oder technisch und organisatorisch nicht sachdienlich ist, sind ausgleichende Maßnahmen gemäß 4.3.1 dieser Verhaltensregel vorzusehen. Der **Diensteanbieter** hat hier eine hinreichende Dokumentation der Erforderlichkeit sowie eine Interessenabwägung zu erstellen.
- (5) Die Auswahl der **optischen Sensoren** nach 4.2.3 Abs. (4) sollte sich

insbesondere mit den folgenden Aspekten beschäftigen:

- Aufnahmequalität
- Höhe der Sensorik
- Aufnahmewinkel der Sensorik

Die Einsatzzwecke unterscheiden sich in der Praxis erheblich. Insbesondere bei mehreren *Verarbeitungszwecken* bieten sich grundsätzlich 360°-Panoramakameras als **optische Sensoren** an. Es gibt allerdings auch Einsatzszenarien, in denen aufgrund eines sehr speziellen Zwecks von Anfang an feststeht, dass alle örtlichen Begebenheiten ober- oder unterhalb einer gewissen Höhe nicht erforderlich sind. Soweit technisch möglich und wirtschaftlich nicht unvertretbar, sollte bereits durch die Auswahl der eingesetzten **optischen Sensoren** eine Aufnahme der nicht erforderlichen Bereiche vermieden werden.

Ungeachtet der konkreten Verwendungszwecke ist der Einsatz **optischer Sensoren**, inklusive 360°-Panoramakameras, bis zu einer Höhe von 2,60m (zwei Meter und sechzig Zentimeter) ein interessenausgleichender Kompromiss, soweit keine besonderen Zwecke verfolgt werden. Hierdurch können die für eine Vielzahl zu Verarbeitungszwecke relevanten und erforderlichen Informationen **strafenseitig** erfasst werden, ohne dass etwa parkende PKW oder sonstige im Straßenraum befindliche Gegenstände dies unverhältnismäßig behindern. Zugleich ergibt sich aufgrund der Blickwinkel eine hohe Schutzmöglichkeit **Betroffener**, da bei einer Höhe von 2.60m (zwei Meter und sechzig Zentimeter) ohne weiteres zulässige Einfriedungen fast umfassenden Blickschutz gewähren.

Der Einsatz **optischer Sensoren**, inklusive 360°-Panoramakameras, ist bis zu einer Höhe von bis zu 3,00m (drei Meter) in der Regel interessengerecht, soweit jedenfalls auch besondere Anwendungsszenarien aus dem Bereich der Vermessung, Tiefbauplanung oder Bauzustandsüberwachung, betroffen sind. Nicht zuletzt zur Einhaltung gesetzlicher oder Technischer Normen ist in diesen Kontexten **Bildmaterial** erforderlich, welches bei

anderen Kamerahöhen durch parkende Fahrzeuge und nicht optimale Aufnahmewinkel nur unzureichend verarbeitet werden könnte.

Die Vielzahl der Einsatzszenarien macht es unmöglich im Rahmen dieser Verhaltensregel eine abschließende Regelung zur Höhe der **optischen Sensoren** zu treffen. Für zwei große Kategorien der Anwendungsfälle wurden zur Orientierung die obigen Regelbeispiele aufgenommen. Die Entscheidung obliegt dem **Diensteanbieter** die sachdienliche Höhe festzulegen und die dafür erforderliche und tragfähige Dokumentation vorzuhalten. Künftige Versionen der Verhaltensregel werden möglicherweise weitere Regelbeispiele ausarbeiten, oder – bei Bedarf – spezifische Regelungen aufnehmen.

4.2.4 Achtung von Privatflächen während der Befahrung

- (1) Es sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um bei der Durchführung einer **Befahrung** Privatflächen angemessen zu achten; jedenfalls ist das die **Befahrung** ausführende Personal ist darauf hinzuweisen und hinreichend zu schulen.
- (2) Die **Befahrung** von Privatflächen stellt keinen Verstoß gegen diese Verhaltensregel dar, wenn dies unvermeidbar oder für die Zweckerreichung erforderlich ist.

In privatem Eigentum befindliche Straßen und Flächen können etwa befahren werden, wenn diese nicht als solche erkennbar sind und sich aus den örtlichen Begebenheiten kein Grund zur Annahme ergibt, öffentlich gewidmeten Raum zu verlassen, oder die **Befahrung** zur weiteren Verarbeitung des **Bildmaterials** unter anderem durch öffentliche Stellen erfolgt und die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat, oder die **Befahrung** insbesondere zur Aktualisierung von Kartenmaterial erfolgt, und älteres, das zu

aktualisierende Kartenmaterial die Fläche als öffentliche Straße ausweist.

4.2.5 Keine ordnungsrechtliche Konzentrationswirkung

- (1) Eine datenschutzrechtliche Zulässigkeit nach dieser Verhaltensregel befreit nicht von der Einhaltung sonstiger straf- oder ordnungsrechtlicher Normen, insbesondere solche der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Die teilweise oder gänzliche Nichtbeachtung sonstiger ordnungsrechtlicher Normen, etwa der Straßenverkehrsordnung, führt nicht automatisch zu einer datenschutzrechtlichen Unzulässigkeit.

Das Datenschutzrecht steht nicht in Konkurrenz zu sonstigen Normen, sondern ergänzt diese. Im Rahmen dieser Verhaltensregel wird eine datenschutzrechtliche Abwägung der Interessen vollzogen, zwischen Betroffenen und Verantwortlichen, nämlich bezogen auf die Erstellung und Verarbeitung **straßenseitigen Bildmaterials**. Das Trägermedium, an welchem die optischen Sensoren befestigt sind, ist hierzu unerheblich. Denkbar ist, dass etwas ordnungsrechtlich unzulässig ein KFZ eine Fußgängerzone befährt – eine erteilte Sondererlaubnis sich nachträglich – etwa aus formellen Gründen – als rechtswidrig herausstellt. Die Fußgängerzone stellt aber in jedem Falle einen öffentlich gewidmeten Raum dar. Die optischen Sensoren hätten ohne weiteres in ansonsten identischer Art und Weise auch auf einem anderen Trägermedium – etwa Lastenrad oder Schubkarren – befestigt werden können. Dies zeigt, dass ordnungsrechtliche Verstöße nicht zwingend datenschutzrechtlich relevante Implikationen auslösen müssen. Anders verhält es sich selbstredend, wenn und soweit nicht öffentlich gewidmete Flächen ordnungsrechtlich unzulässig für die Befahrung genutzt werden. Hieraus können sich durchaus datenschutzrechtliche

Implikationen im Rahmen des Interessenabwägung ergeben.

4.3 Pflichten nach Erstellung aber vor (geplanter) Veröffentlichung des Bildmaterials

4.3.1 Einhaltung des Datensparsamkeitsgebotes (Verpixelung)

- (1) Zur Wahrung der Betroffenenrechte sind innerhalb des **Bildmaterials** nachstehende Informationen stets und unverzüglich nach Erstellung des **Bildmaterials** zu **verpixeln**
 - a. Gesichter, und
 - b. KFZ-Kennzeichen, und
- (2) Gesichter und KFZ-Kennzeichen gelten als stets **verpixelt** im Sinne des vorstehenden Abs. (1), wenn die automatische Erkennung und anschließende automatische **Verpixelung** eine Quote von 95% nicht unterschreitet und während der weiteren *Verarbeitung* sichergestellt ist, dass nicht automatisch erkannte Gesichter oder KFZ-Kennzeichen durch verarbeitendes Personal unverzüglich manuell nachträglich **verpixelt** oder zur unverzüglichen manuellen nachträglichen **Verpixelung** gekennzeichnet werden können. Soweit eine Änderung der eingesetzten Technik eine Neu- oder Weiterentwicklung der bestehenden automatischen Erkennungs- und Verpixelungstechnik erfordert, ist ausnahmsweise für die maximale Dauer von einem Jahr eine verminderte Quote von 90% zulässig.

- (3) Zur Wahrung der Betroffenenrechte sind innerhalb des **Bildmaterials** nachstehende Informationen stets und unverzüglich nach Kenntnis zu **verpixeln**
 - a. Aufnahmen von privaten Flächen, soweit diese nicht durch die in 4.2.4 Abs. (2) dieser Verhaltensregel enthaltenen Umstände gerechtfertigt sind, und
 - b. Einsichten in die Intimsphäre ermöglicht werden.

4.3.2 Bearbeitung von Widersprüchen gemäß Art. 21 DSGVO

- (1) **Diansteanbieter** ermöglichen **Betroffenen** leicht und ohne Hindernisse der Verarbeitung *personenbezogener Daten* in ihren dieser Verhaltensregel unterworfenen **Diensten** gemäß Art. 21 DSGVO zu widersprechen.
- (2) **Diansteanbieter** ermöglichen es **Betroffenen** ihren *Widerspruch* in Textform zu äußern.
- (3) **Diansteanbieter** können Widersprüche, die sich gegen die Erstellung des **Bildmaterials** richten, grundsätzlich ablehnen, soweit die Vorgaben dieser Verhaltensregel bei der Erstellung des **Bildmaterials** eingehalten werden.
- (4) Abweichend von Abs. (3) sind Widersprüche, die sich gegen die Erstellung des **Bildmaterials** richten, ausnahmsweise durch die **Diansteanbieter** zu berücksichtigen, wenn

- a. der Widerspruch nicht die **straßenseitige** Erstellung des **Bildmaterials** betrifft, sondern lediglich untersagt für die Erstellung konkret bezeichnete, nicht öffentlich gewidmete Flächen zu befahren und kein Rechtfertigungsgrund für die Befahrung nach 4.2.4 Abs. (2),
- (5) **Diensteanbieter** stellen die vom *Widerspruch* umfasste *Verarbeitung* des **Bildmaterials** unverzüglich durch Anwendung einer **Verpixelung** ein; Vom *Widerspruch* umfasst anzusehen sind hierbei nur die Bildbereiche, die die zum *Widerspruch* berechtigenden Gründe, die sich aus der besonderen Situation der *Betroffenen* ergeben, abbilden und soweit **Betroffene** diese Gründe im *Widerspruch* ausdrücklich angegeben haben. Derartige Gründe sind etwa
- a. **Betroffene** werden vollständig oder überwiegend unbekleidet dargestellt; oder
- b. geöffnete Fenster oder Türen erlauben detaillierte Einblicke in eine Wohn- oder Lebenssituation, die sich von der durchschnittlichen Wohn- oder Lebenssituation deutlich abhebt; oder
- c. temporäre Installationen, die eine eindeutige rechtswidrige oder jedenfalls höchst umstrittene Meinungs- oder Tatsachenäußerung enthalten; oder
- d. Kleidung, Körperhaltung oder andere Merkmale ermöglichen eine eindeutige Identifikation der **Betroffenen** trotz **Verpixelung** des Gesichts; soweit es sich nicht um mit den **Betroffenen** unweigerlich verbundene Merkmale handelt, ist die Möglichkeit der Identifikation durch Dritte glaubhaft zu machen; oder
- e. KFZ soweit eine Identifikation etwa aufgrund Individualisierung des Fahrzeugs oder konkreter Aufdrucke trotz **Verpixelung** des Kennzeichens möglich ist und somit eine Zuordnung zu konkreten **Betroffenen** erfolgen kann;
- (6) Abweichend des vorstehenden Abs. (5) ist eine weitere *Verarbeitung* durch **Diensteanbieter** zulässig, wenn diese Gründe gemäß Art. 21 Abs. 1 S. 2 DSGVO geltend machen können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
- a. die **Verpixelung** zwingende Bereiche für die Zweckerreichung der *Verarbeitung* des **Bildmaterials** verhindert, etwa die Vermessung oder anderweitige Auswertung dahinterliegender Informationen ausgeschlossen wird; es sei denn es handelt sich um vollständig oder überwiegend unbekleidete **Betroffene**. In diesen Fällen sind zumindest die Bereiche der primären und sekundären Geschlechtsmerkmale hinreichend zu **verpixeln**.

- (7) Bei der Feststellung, ob der Widerspruch durch eine widerspruchsberechtigte Person ausgeübt wird, können sich die **Diensteanbieter** an den diesbezüglichen Vorgaben des überobligatorischen, freiwilligen Antragsrechts auf **Verpixelung** orientieren.

4.3.3 Gewährung eines überobligatorischen, freiwilligen Antragsrechts auf Verpixelung

- (1) **Diensteanbieter** ermöglichen **Betroffenen** leicht und ohne Hindernisse eine

Verpixelung personenbezogener Daten in ihren dieser Verhaltensregel unterworfenen **Diensten** – auch über die von Art. 21 DSGVO berechtigten Fälle hinaus – zu beantragen, soweit dies in diesem Abschnitt vorgesehen ist.

- (2) **Diensteanbieter** stellen die vom Antrag umfasste **unverpixelte** Verarbeitung des **Bildmaterials** innerhalb des Dienstes unverzüglich ein. Vom Antrag umfasst anzusehen sind hierbei nur die Bildbereiche, die die nachstehenden und ausdrücklich

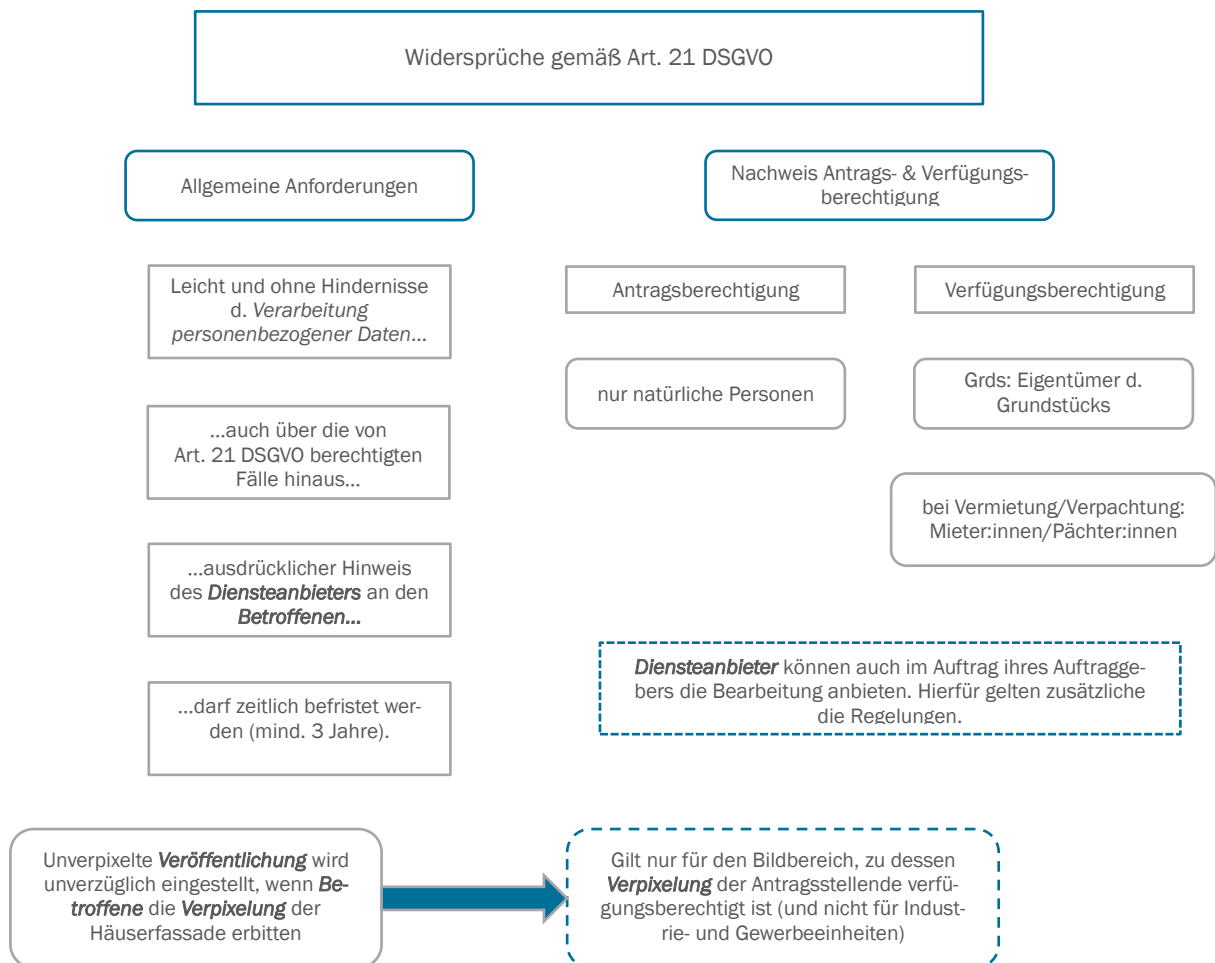


Abbildung 3

im Antrag geltend gemachten Voraussetzungen erfüllen:

- a. temporäre Installationen, die eine umstrittene Meinungs- oder Tatsachenäußerung enthalten – inklusive Werbeplakaten; soweit dies Werbeinstallationen mittels ausdrücklich dafür vorgesehenen Flächen betrifft, ist reine Produktwerbung hiervon ausgeschlossen, es sei denn **Betroffene** können darlegen, dass eine konkrete Werbekampagne von zuständigen Stellen gerügt wurde oder anderweitig nachweist, dass diese Werbekampagne eine jedenfalls relevante, wenn auch nur lokale, kritische (Medien-)Rezeption erfahren hat.
- (3) **Diensteanbieter** können von **Betroffenen** den Nachweis der Antrags- und Verfügungsberechtigung verlangen.
- (4) Antragsberechtigt für eine **Verpixelung** gemäß 4.3.3 dieser Verhaltensregel sind ausschließlich natürliche Personen. Als verfügungsberechtigt gilt grundsätzlich der Eigentümer des Grundstücks – ist der Eigentümer eine Kapital- oder Personengesellschaft – und somit keine natürliche Person – besteht allerdings keine Antragsberechtigung. Soweit die zur **Verpixelung** beantragte Häuserfassade zu einem vermieteten/verpachteten Objekt gehört, sind ausschließlich die Mieter:innen/Pächter:innen verfügungsberechtigt. Soweit das Objekt an mehrere Parteien vermietet/verpachtet ist, gilt die

Verfügungsberechtigung nur insoweit die Häuserfassade die Kehrseite der durch die jeweils antragstellenden Mieter:innen/Pächter:innen innenliegend gemieteten/gepachteten Fläche darstellt.

- (5) Abweichend 4.3.3 Abs. (4) dieser Verhaltensregel ist im Falle des 4.3.3 Abs. (2) Buchst. a dieser Verhaltensregel die Eigentümer sowie Mieter:innen/Pächter:innen antrags- und verfügungsberechtigt, ungeachtet dessen, ob sich die antragsgegenständliche temporäre Installation auf die konkret gemietete/gepachtete Fläche erstreckt.
- (6) **Diensteanbietern** ist es unbenommen, in den Fällen in denen **Diensteanbieter** die Voraussetzungen eines *Widerspruchs* nach Art. 21 DSGVO nicht für erfüllt erachten, die **Verpixelung** auf Basis dieses überobligatorischen Antragsrechts durchzuführen. In den Fällen weisen die **Diensteanbieter Betroffene** ausdrücklich darauf hin, dass eine **Verpixelung** des **Bildmaterials** nicht auf Basis von Art. 21 DSGVO stattfindet, sondern unter Stattgabe des überobligatorischen, freiwilligen Antragsrechts nach 4.3.3 dieser Verhaltensregel.

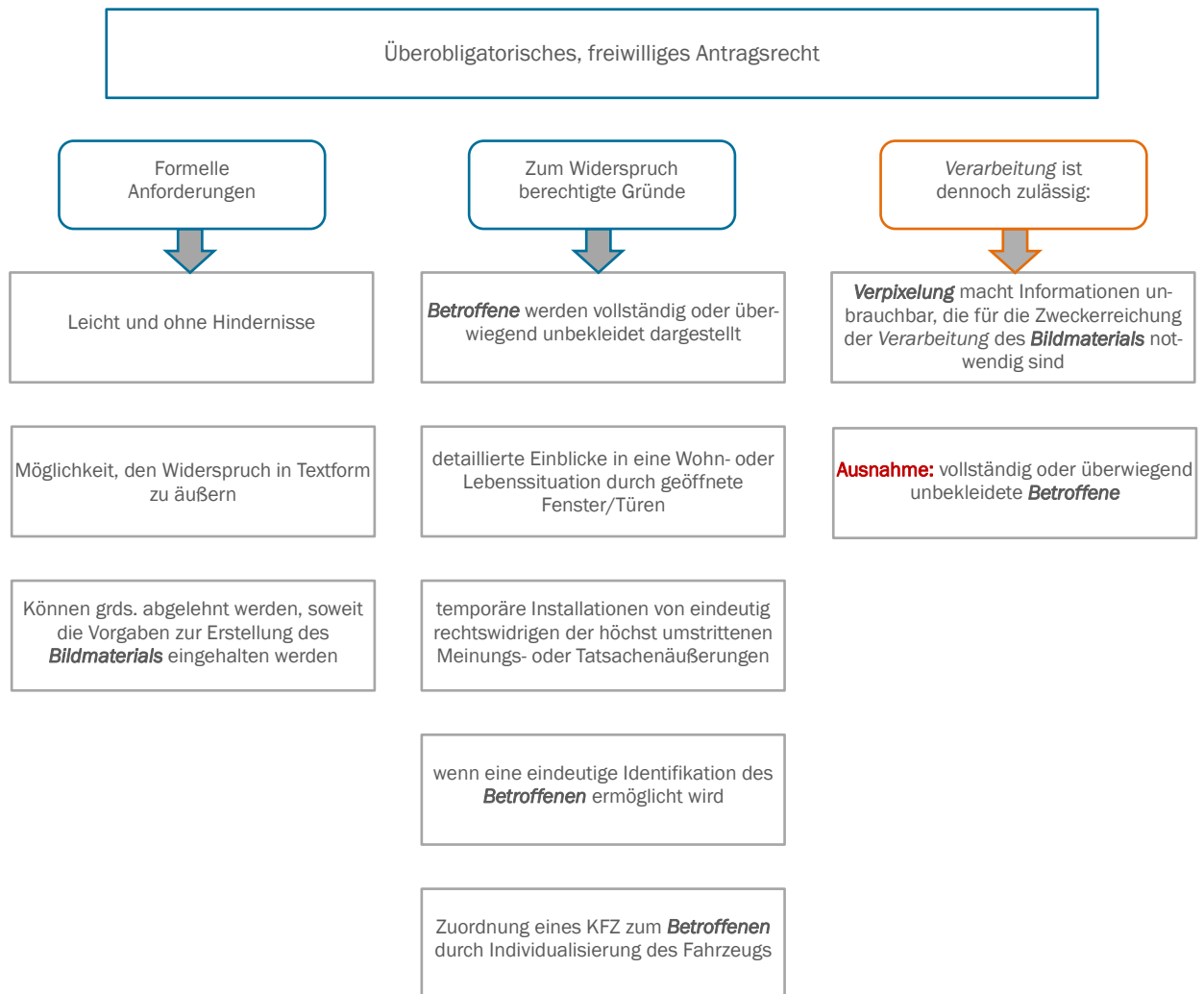


Abbildung 4

- (7) Die freiwillig gewährte **Verpixelung** nach 4.3.3 dieser Verhaltensregel kann zeitlich seitens der **Diansteanbieter** befristet werden; in diesem Fall ist dies bei Stattgabe des Antrags den **Betroffenen** mitzuteilen. Eine Befristung darf drei (3) Jahre indessen nicht unterschreiten.
- (8) **Betroffene** können Anträge nach 4.3.3 dieser Verhaltensregel grundsätzlich ohne zusätzliche Kosten oder Gebühren

stellen. **Diansteanbieter** können offenkundig unbegründete oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträge mit bloßem Verweis auf diesen Umstand und ohne weitere Begründung ablehnen. Zudem können **Diansteanbieter** für offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge eine angemessene, pauschalierte Aufwandsentschädigung vorsehen. Auf diesen

Umstand und die möglicherweise zu erwartenden Kosten sind **Betroffene** im Rahmen des Antrags ausdrücklich hinzuweisen.

4.3.4 Überwachung und Einhaltung der Zweckbindung

- (1) **Diansteanbieter** implementieren einen Prozess, durch welchen diese regelmäßig, mindestens einmal jährlich, überprüfen, dass das **Bildmaterial** ausschließlich zu den gemäß 4.2.2 dieser Verhaltensregel festgelegten Zwecken *verarbeitet* wird.

Hierzu genügt etwa eine jährliche Erinnerung an die *Empfänger*, die vor Empfang gegenüber dem **Diansteanbieter** benannten *Verarbeitungszwecke* zu beachten - oder nötigenfalls - zu aktualisieren. Weitergehende Maßnahmen sind etwa in begründeten Verdachtsfällen des Missbrauchs oder der exzessiven Verarbeitung erforderlich.

- (2) Soweit **Diansteanbieter** die *Verarbeitung* ausschließlich selbst durchführen, genügen interne stichprobenartige Kontrollen, soweit das verarbeitende Personal regelmäßig, mindestens jährlich, angemessen geschult wird.
- (3) Soweit der **Diansteanbieter** das **Bildmaterial** Dritten zur *Verarbeitung* bereitstellt, lässt sich der **Diansteanbieter**, mindestens jährlich, von diesen *Dritten* bestätigen, dass die *Verarbeitung* weiterhin ausschließlich zu den gegenüber dem **Diansteanbieter** angegebenen Zwecken stattfindet.

- (4) Soweit **Diansteanbieter** im Rahmen der regelmäßigen Kontrolle im Sinne der Absätze (2) und (3) oder auf anderem Wege Kenntnis möglicher Unregelmäßigkeiten bezüglich der ausschließlichen *Verarbeitung* entsprechend der gemäß 4.2.2 dieser Verhaltensregel festgelegten *Verarbeitungszwecke* erhält, so hat er etwaige Zweifel durch angemessene Maßnahmen auszuräumen.

4.4 Pflichten auf Grund der (geplanten) Veröffentlichung des Bildmaterials

4.4.1 Ankündigung

- (1) Soweit **Diansteanbieter** in ihrer Ankündigung gemäß 4.2.1 dieser Verhaltensregel lediglich eine Erstellung des **Bildmaterials**, nicht aber deren (geplante) **Veröffentlichung** angekündigt haben, kündigen **Diansteanbieter** die (geplante) **Veröffentlichung** entsprechend 4.2.1 dieser Verhaltensregel an.
- (2) Soweit **Diansteanbieter** in ihrer Ankündigung gemäß 4.2.1 dieser Verhaltensregel zwar eine (geplante) **Veröffentlichung** angekündigt haben, erinnern **Diansteanbieter** über die (geplante) **Veröffentlichung** entsprechend 4.2.1 dieser Verhaltensregel, soweit zwischen ursprünglicher Ankündigung und tatsächlicher **Veröffentlichung** mehr als 12 Monate liegen.

4.4.2 Einhaltung des Datensparsamkeitsgebotes (Verpixelung)

- (1) Die Vorschriften gemäß 4.3.1 dieser Verhaltensregel gelten entsprechend.

4.4.3 Bearbeitung der Widersprüche gemäß Art. 21 DSGVO

- (1) Die Vorschriften gemäß 4.3.2 dieser Verhaltensregel gelten entsprechend.
- (2) In Ergänzung und Modifikation von 4.4.3 (1) ist es **Diensteanbietern** gestattet, den Widerspruch in Textform an die Maßgabe zu knüpfen, dass **Betroffene** das **Bildmaterial** über einen vom **Diensteanbieter** bereitgestellten Prozess konkret im veröffentlichten **Bildmaterial** markieren müssen.
- (3) Ergänzend zu den in 4.3.2 Abs. (5) dieser Verhaltensregel genannten Fällen, stellen **Diensteanbieter** die **unverpixelte Veröffentlichung**, etwa durch **Verpixelung** der relevanten Bildbereiche im **veröffentlichten Bildmaterial** oder Beschränkung des öffentlichen Zugangs zum betroffenen **Bildmaterial**, unverzüglich ein, wenn
 - a. Häuserfassaden oder Gartenanlagen offensichtlich aufgrund temporärer Maßnahmen – Sanierung, Restauration, Brand-, Wasser- oder Unwetter Schäden – ein aus Sicht der **Betroffenen** unzutreffendes Abbild des grundsätzlichen Zustands der Häuserfassade oder Gartenanlage darstellt; **Diensteanbieter** können in diesen

Fällen eine angemessene Glaubhaftmachung verlangen; oder

- b. sich **Betroffene**, auf befriedetem Gelände befunden haben; oder
- c. Personen, in objektiv unvoreilhafter Art und Weise dargestellt sind, etwa auf Grund der konkret durchgeführten Handlung, Körperposition und Haltung, etc.

4.4.4 Gewährung eines überobligatorischen, freiwilligen Antragsrechts auf Verpixelung

- (1) Die Vorschriften gemäß 4.3.3 dieser Verhaltensregel gelten entsprechend.
- (2) Ergänzend zu den in 4.3.3 Abs. (2) dieser Verhaltensregel genannten Fällen, stellen **Diensteanbieter** die **unverpixelte Veröffentlichung** unverzüglich ein, wenn
 - a. **Betroffene** die **Verpixelung** der Häuserfassade erbitten. Ein Nachweis, dass das veröffentlichte **Bildmaterial** besondere Umstände darstellt, ist nicht erforderlich. Indessen ist es **Diensteanbietern** gestattet, einen Nachweis der Antrags- und Verfügungsberechtigung zu verlangen;

Die Komplexität die betroffenen Häuserfassaden im gesamten **Bildmaterial** zu identifizieren ist hoch.

Die Unverzüglichkeit kann daher unter anderem gewährt werden, in dem den **Betroffenen** eine Möglichkeit angeboten wird, die zu für die **Verpixelung** relevanten Bereiche über den **Dienst** im veröffentlichten **Bildmaterial** selbst zu markieren; zur Vermeidung des Missbrauchs können die Bereiche vor

Umsetzung geprüft werden, ohne dass dies die Unverzüglichkeit negativ beeinflusst.

Ebenfalls könnte den **Betroffenen** – nach Authentifizierung und Nachweis der Berechtigung – das **Bildmaterial** ausschnittsweise zwecks eigenständiger Markierung bereitgestellt werden.

- (3) Die **Verpixelung** nach 4.4.4 Abs. (2) Buchst. a dieser Verhaltensregel ist nur insoweit verpflichtend hinsichtlich desjenigen Bildbereichs, der den Teil der Häuserfassade darstellt, zu dessen **Verpixelung** Antragsstellende verfügungsberechtigt sind. Ausgeschlossen sind zudem Bildbereiche, die keinen Wohnraum betreffende Häuserfassaden darstellen, sondern Industrie- und Gewerbeeinheiten. Ebenso ausgeschlossen sind Wohnraum betreffende Häuserfassaden, soweit für den konkreten Wohnraum die Ausübung selbstständiger, freiberuflicher oder ähnlicher Tätigkeit angemeldet wurden.
- (4) Antragsberechtigt für eine **Verpixelung** gemäß 4.4.4 Abs. (2) Buchst. a dieser Verhaltensregel sind ausschließlich natürliche Personen. Als verfügungsberechtigt gilt grundsätzlich der Eigentümer des Grundstücks – ist der Eigentümer eine Kapital- oder Personengesellschaft – und somit keine natürliche Person – besteht allerdings bereits keine Antragsberechtigung. Soweit die zur **Verpixelung** beantragte Häuserfassade zu einem vermieteten/verpachteten Objekt gehört, sind ausschließlich die

Mieter:Innen/Pächter:Innen verfügungsberechtigt. Soweit das Objekt an mehrere Parteien vermietet ist, gilt die Verfügungsberechtigung nur insoweit die Häuserfassade die Kehrseite der durch die jeweils antragstellenden Mieter:Innen/Pächter:Innen innenliegend gemieteten/gepachteten Fläche darstellt.

- (5) Ergänzend zu 4.3.3 Abs. (8) dieser Verhaltensregel können **Diensteanbieter** insbesondere für Anträge nach 4.4.4 Abs. (2) Buchst. a dieser Verhaltensregel vorsehen, dass im Missbrauchsfall die Kosten für eine später beantragte Revidierung der **Verpixelung** durch die eigentlich Verfügungsberechtigten durch missbräuchlich Antragsstellende zu tragen sind. Ergänzend können **Diensteanbieter** für diesen Fall auch eine angemessene, pauschalierte Strafzahlung vorsehen. Auf diese Umstände sowie die möglicherweise zu erwartenden Kosten sind **Betroffene** im Rahmen des Antrags ausdrücklich hinzuweisen.

Die Identifikation des relevanten **Bildmaterials** ist höchst komplex, da die relevanten Inhalte aus unterschiedlichen Perspektiven und auch in Spiegelungen enthalten sein könnten. Es kann daher vorkommen, dass verpixelungsrelevante Inhalte zwar grundsätzlich **verpixelt** werden, aber einzelne Aufnahmen im **Bildmaterial** die Inhalte weiterhin **unverpixelt** darstellen, etwa, da diese Aufnahmen in keinem konkreten räumlichen Zusammenhang mit den verpixelungsrelevanten Inhalten stehen. Es soll daher grundsätzlich genügen, wenn der **Diensteanbieter** das **Bildmaterial** jeweils fünfzig (50) Meter vor und hinter dem relevanten Georeferenzpunkt prüft, und die

relevanten Inhalte im übrigen **Bildmaterial** lediglich nach Kenntnis **verpixelt**.

4.4.5 Überwachung und Einhaltung der Zweckbindung

- (1) Die Vorschriften gemäß 4.3.4 dieser Verhaltensregel gelten entsprechend.

5 Pflichten im Kontext der Befahrung im Auftrag beziehungsweise für gemeinsam Verantwortliche

5.1 Pflichten als Auftragsverarbeiter

- (1) Soweit ein **Diensteanbieter** seine **Dienste** ganz oder teilweise als *Auftragsverarbeiter* anbietet, gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften.
- (2) Der **Diensteanbieter** wird ausschließlich auf Basis eines *Auftragsverarbeitungsvertrags* tätig, der die Anforderungen des Art. 28 DSGVO, im Besonderen des Absatzes (3) der genannten Vorschrift, erfüllt.
- (3) Der **Diensteanbieter** ist von den Pflichten dieser Verhaltensregel befreit, wenn und soweit dieser den Auftraggeber in Textform auf die in dieser Verhaltensregel festgeschriebenen Pflichten ausdrücklich hinweist. Entsprechend Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO weist der **Diensteanbieter** den Auftraggeber zudem in Textform daraufhin, dass eine Nichtbeachtung der in dieser Verhaltensregel festgeschriebenen Pflichten beziehungsweise ein Unterlassen der Umsetzung jedenfalls

gleichwertiger technischer und organisatorischer Maßnahmen einen Verstoß gegen die DSGVO begründen kann.

- (4) **Diensteanbieter** können auch im Auftrag ihres Auftraggebers eine Ankündigung entsprechend dieser Verhaltensregel vornehmen. Hinsichtlich der Ankündigungspflichten gemäß 4.2.1 und 4.4.1 dieser Verhaltensregel bedeutet dies ergänzend:
 - a. Soweit die weiteren Pflichten der Verhaltensregel ebenfalls eingehalten werden, soll diese **Ankündigung** nicht nur für den **Diensteanbieter**, sondern auch für den Auftraggeber genügen. In allen anderen Fällen ist es jedenfalls nach Maßgabe dieser Verhaltensregel nicht Aufgabe des **Diensteanbieters** die Gewährleistung der Einhaltung der DSGVO beim Auftraggeber zu prüfen oder sicherzustellen.
 - b. Die Ankündigung hat darauf hinzuweisen, dass der **Diensteanbieter** das **Bildmaterial** im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO erstellt, **veröffentlicht** oder anderweitig im Sinne dieser Verhaltensregel *verarbeitet*.
 - c. Der Auftraggeber und dessen Kontaktdaten sind in der Ankündigung anzugeben.
 - d. Die Ankündigung hat auf die ergänzenden Datenschutzhinweise des Auftraggebers hinzuweisen.

- e. Soweit die Vorgaben dieser Verhaltensregel keine Anwendung finden, ist in der Ankündigung darauf hinzuweisen.
 - f. Wenn und soweit der **Diensteanbieter** durch Handlungen und Anweisungen der Auftraggeber oder sonstiger im Rahmen des Auftrags erforderlicher, nicht der Weisung des **Diensteanbieters** unterliegender Dritter verhindert ist, eine (geplante) **Befahrung** rechtzeitig anzukündigen, soll dies keinen Verstoß gegen 4.2.1 dieser Verhaltensregel begründen, vorausgesetzt der Auftraggeber wurde auf die Pflicht zur rechtzeitigen Ankündigung und die besondere Bedeutung dessen im Rahmen der Interessenabwägung hingewiesen.
- (5) **Diensteanbieter** können auch im Auftrag ihres Auftraggebers die Bearbeitung der Widersprüche gemäß Art. 21 DSGVO entsprechend dieser Verhaltensregel übernehmen. Hinsichtlich dessen sowie der weiteren Ausgestaltung gemäß 4.3.2 und 4.4.3 dieser Verhaltensregel bedeutet dies ergänzend:
- a. Die Voraussetzungen der Zuständigkeit und die jeweilige Reichweite der Bearbeitung der Widersprüche durch den **Diensteanbieter** muss **Betroffenen** kommuniziert werden.

Grundsätzlich ist entsprechend der DSGVO der **Verantwortliche** und nicht der **Auftragsverarbeiter** für die Bearbeitung der

Betroffenenrechte zuständig. Soweit es die **Verpixelung** anhand klarer und objektiver Kriterien betrifft, erscheint ausnahmsweise eine Auslagerung der Bearbeitung möglich. Soweit Widersprüche aber andere Aspekte, als die nach dieser Verhaltensregel vorgeschriebene **Verpixelung**, betroffen sind, verfügt ein **Diensteanbieter** in der Regel nicht über die nötigen Informationen und Einflussmöglichkeiten diese Widersprüche zu bearbeiten. So könnte sich ein Widerspruch etwa ausschließlich gegen konkrete *Verarbeitungszwecke* richten.

- b. Der **Diensteanbieter** klärt über die Umstände zur Bearbeitung der Widersprüche in seiner eigenen Datenschutzerklärung auf.
 - c. Der **Diensteanbieter** stellt – etwa im Rahmen des *Auftragsvertrags* – sicher, dass auch der Auftraggeber entsprechend über die Zuständigkeit und Reichweite der Bearbeitung der Widersprüche durch den Auftraggeber jedenfalls in dessen Datenschutzerklärung aufklärt.
 - d. Der **Diensteanbieter** weist in seiner Datenschutzerklärung sowie im Bearbeitungsprozess der Widersprüche auch auf die ergänzenden Widerspruchsrechte gegenüber dem Auftraggeber hin.
- (6) Soweit der **Diensteanbieter** keine Bearbeitung der Widersprüche im Auftrag entsprechend Abs.(5) anbietet, hat der **Diensteanbieter** über den bloßen Hinweis auf die Pflichten dieser Verhaltensregeln gemäß Abs. (3) hinaus

- a. die Versicherung des Auftraggebers einzuholen, dass dieser sowohl über die technischen als auch organisatorischen Möglichkeiten verfügt, Widersprüche der **Betroffenen** zeitnah bearbeiten zu können.
- (7) **Diansteanbieter** können auch im Auftrag ihres Auftragsgebers die Bearbeitung eines überobligatorisch eingeräumten Antragsrecht zur **Verpixelung** entsprechend dieser Verhaltensregel anbieten. Ergänzend zu 4.3.3 und 4.4.4 dieser Verhaltensregel bedeutet dies:
- a. Die Regelungen des Abs. (5) gelten entsprechend.
- (8) Soweit der **Diansteanbieter** keine Bearbeitung eines überobligatorischen Antragsrechts im Auftrag entsprechend Abs. (7) anbietet, hat der **Diansteanbieter** über den bloßen Hinweis auf die Pflichten dieser Verhaltensregeln gemäß Abs. (3) hinaus
- a. den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass die Einräumung eines überobligatorischen Antragsrechts ein wesentliches Element im Rahmen der Interessenabwägung darstellt.

(9) Der **Diansteanbieter** ist von der Pflicht gemäß 4.3.1 Abs. (1) dieser Verhaltensregel, insbesondere Buchst. a und Buchst. b, befreit, soweit der Auftraggeber dem **Diansteanbieter** ausdrücklich versichert, über die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu verfügen, eine DSGVO konforme **Verpixelung** durchführen zu können und eine **Verpixelung** nur insoweit nicht vornehmen wird, wie dies gesetzlich zulässig ist, also eine Verarbeitung dieser Informationen für den Verarbeitungszweck erforderlich wäre.

(10) Sollte der Auftraggeber selbst Auftragsverarbeiter sein, so stellt der **Diansteanbieter** die Einhaltung der dort geregelten Umstände nicht durch den Auftraggeber, sondern durch den (letztlich) **Verantwortlichen** sicher. Ebenso wird hinsichtlich der Zuständigkeit nicht auf die des Auftraggebers, sondern die des (letztlich) **Verantwortlichen** verwiesen; es sei denn und soweit sich aus den vertraglichen Bestimmungen eine abschließende, abweichende Zuständigkeit ergibt.

Ankündigung des **Diansteanbieters** im Auftrag des Auftraggebers

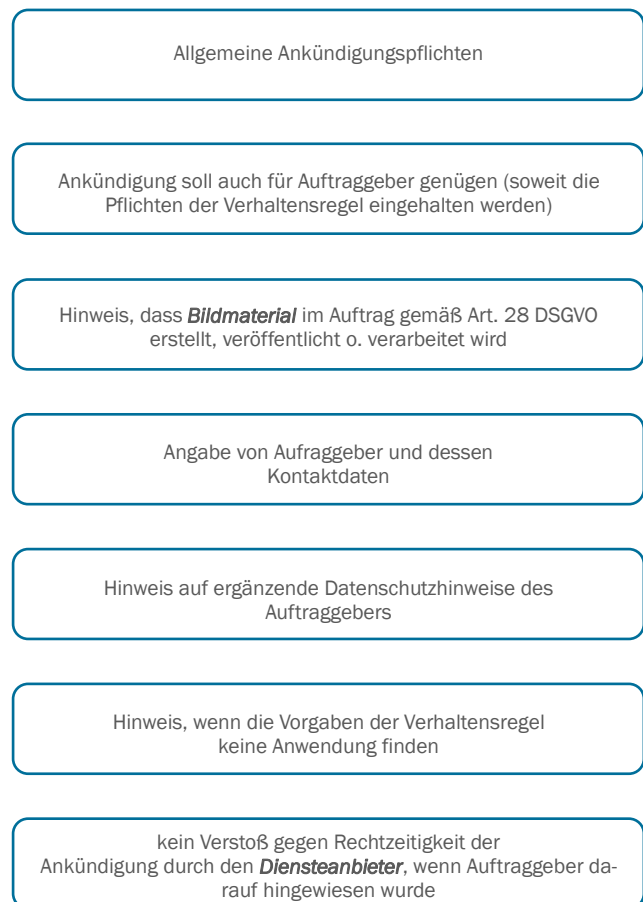


Abbildung 5

5.2 Pflichten als gemeinsam Verantwortlicher

- (1) Soweit ein **Diensteanbieter** seine **Dienste** ganz oder teilweise als *Gemeinsam Verantwortlicher* erbringt, gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften.
- (2) Der **Diensteanbieter** wird ausschließlich auf Basis eines Vertrags tätig, der die Anforderungen des Art. 26 DSGVO, erfüllt.
- (3) 5.1 Abs. (3) dieser Verhaltensregel gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass der **Diensteanbieter** die weiteren *Verantwortlichen* nicht nur auf die Pflichten dieser Verhaltensregel hinweist, sondern – jedenfalls vertraglich – sicherstellt, dass die nach dieser Verhaltensregel vorgesehenen Pflichten in der Gesamtheit der *Gemeinsam Verantwortlichen* erfüllt wird. Von dieser Vorschrift kann abgewichen werden, wenn
 - a. der für die Einhaltung der nach dieser Verhaltensregel betroffenen Pflicht *Verantwortliche* glaubhaft machen kann, dass die DSGVO unmittelbare oder mittelbare Ausnahme vorsieht, die konkrete Pflicht auf diesen *Verantwortlichen* aus anderen Gründen nach den Maßgaben der DSGVO nicht anwendbar ist, oder die Umsetzung der Pflicht den *Verantwortlichen* mit unverhältnismäßigem Aufwand belasten würde,
 - b. die Abweichung dieser Vorschrift inklusive der betroffenen Pflichten

- ausdrücklich im Vertrag gemäß Art. 26 DSGVO aufgenommen wird,
- c. wenn und soweit eine Nichtanwendbarkeit der Verhaltensregel betroffen, dies in der **Ankündigung** kommuniziert wird.

5.3 Grundsätze zum Vorliegen der Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung oder Gemeinsamen Verantwortlichkeit, Grundsätze der Bereitstellung des Bildmaterials an Dritte

- (1) Datenschutzrechtlich bestimmt die konkrete Ausgestaltung der Beziehungen des **Diensteanbieters** zu etwaigen Dritten, ob eine *Auftragsverarbeitung*, *Gemeinsame Verantwortlichkeit*, lediglich eine *Übermittlung* oder andere Form datenschutzrechtlicher Zusammenarbeit vorliegt. Diese Verhaltensregel trifft ausdrücklich keine abschließende Aussage darüber, welche Form der Ausgestaltung welche Form datenschutzrechtlicher Zusammenarbeit begründet.
- (2) Bei der Ermittlung der Tatsachen, die zur datenschutzrechtlichen Bestimmung der tatsächlichen Zusammenarbeit führen, sind nachstehende Aspekte zu berücksichtigen:
 - a. Grundsätzlich können sich die Form der Zusammenarbeit – trotz identischer Beteiligter – je nach Stufe der *Verarbeitung* des **Bildmaterials** unterscheiden. Ausgangspunkt sollten

hierbei in jedem Falle die bereits unter 4 dieser Verhaltensregel getroffenen Unterscheidungen sein. Ergänzend können sich besondere Konstellationen aus der Verarbeitung entsprechend 6 und 7(2)c dieser Verhaltensregel ergeben.

- b. Auch innerhalb einer Verarbeitungsstufe können sich Unterschiede je konkreter Verarbeitungstätigkeit oder Teile des **Bildmaterials** ergeben.
- c. Aus dem Umstand, dass ein **Diensteanbieter** eine *Erhebung* des **Bildmaterials** zeitlich auf einen Zeitpunkt legt, welcher an den Bedarfen der Nutzer seiner **Dienste** orientiert ist, begründet nicht aus sich heraus die Annahme einer *Auftragsverarbeitung* oder *Gemeinsamen Verantwortlichkeit*.
- d. Eine datenschutzfreundliche, da zentrale Vorhaltung des **Bildmaterials** für unterschiedliche Nutzer und Nutzergruppen begründet ebenfalls aus sich heraus nicht die Annahme einer *Auftragsverarbeitung* oder *Gemeinsamen Verantwortlichkeit*, selbst wenn neben der zentralen Verarbeitung von *Widersprüchen* (4.3.2 und 4.4.3 dieser Verhaltensregel) oder überobligatorischen Anträgen auf **Verpixelung** (4.3.3 und 4.4.4 dieser Verhaltensregel) auch Nutzer(-gruppen)-spezifische Optionen einer **Verpixelung** ermöglicht werden.

(3) Ungeachtet der datenschutzrechtlichen Qualifikation der verarbeitungsbezogenen Beziehung zwischen **Diensteanbieter** und etwaigen Dritten, stellt der **Diensteanbieter** sicher, dass Dritte auf das **Bildmaterial** lediglich zugreifen können, wenn

- a. Ein jedenfalls in Textform dokumentierter Vertrag zwischen dem **Diensteanbieter** und dem Dritten besteht.
- b. Dieser Vertrag die Zwecke der *Übermittlung* nennt.
- c. Soweit der Vertrag die (teilweise) Weiterverarbeitung des **Bildmaterials** erlaubt, inwieweit die gegenüber dem **Diensteanbieter** geäußerten und stattgegebenen *Widersprüche* beziehungsweise Anträge entsprechend des überobligatorischen Antragsrechts zu berücksichtigen sind.
- d. Soweit der Vertrag die (teilweise) Weiterverarbeitung des **Bildmaterials** erlaubt, dass die jeweiligen Dritten hierzu die datenschutzrechtliche Verantwortung tragen und zusichern, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.
- e. Soweit der Vertrag die (teilweise) Veröffentlichung des **Bildmaterials** durch Dritte auf anderem Wege als durch den **Dienst** selbst beziehungsweise unter Rückgriff technischer Schnittstellen des **Dienstes** erlaubt, dass diese Dritten hierzu die

datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit tragen und im Rahmen der Interessenabwägung die zentral geäußerten und stattgegebenen *Widersprüche* und Anträge entsprechend des überobligatorischen Antragsrechts berücksichtigen werden.

- f. Der Vertrag sicherstellt, dass diese Dritten auf die *Verarbeitung des **Bildmaterials*** im Wege der einschlägigen Informationspflichten entsprechend Art. 12 DSGVO hinweisen.
- g. Anstelle der vertraglichen Grundlage nach Buchstabe a. die Übermittlung an und nachgelagerte Verarbeitung durch den Empfänger durch eine spezialgesetzliche Regelung umfasst ist, etwa und insbesondere in Fällen einer Übermittlung an Behörden.

6 Besondere Pflichten bei Unterhaltung einer dauerhaften Aktualisierungsinfrastruktur

- (1) Aus technischen und organisatorischen Gründen kann es erforderlich beziehungsweise sachdienlich sein, den Straßenraum und darin befindliche Objekte und deren Zustände mit Hilfe *optischer Sensoren* dauerhaft zu aktualisieren. Die Gründe, warum andere Möglichkeiten nicht geeignet oder jedenfalls nicht im gleichen, erforderlichen Maße geeignet sind, sind in diesen Fällen zu dokumentieren.

- (2) Nach Maßgabe dieser Verhaltensregel sind derartige Infrastrukturen jedenfalls dann zulässig, wenn zusätzlich nachstehende Vorgaben erfüllt werden:

- a. Die Regelungen zur **Ankündigung** finden entsprechend Anwendung, mit der Maßgabe, dass jedenfalls einmal

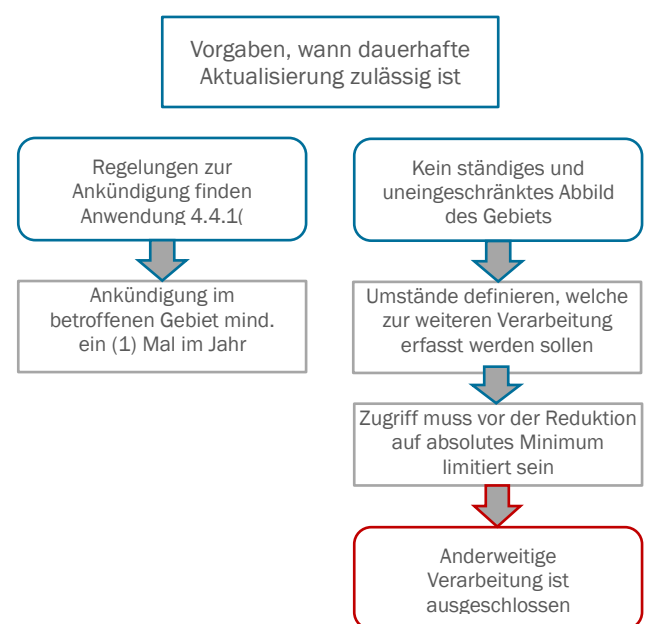


Abbildung 6

im Jahr **Diensteanbieter** über die Einrichtung der Infrastruktur und das davon (potenziell) betroffene Gebiet im Wege einer **Ankündigung** informieren.

- b. Es ist durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, dass die dauerhafte Aktualisierungsinfrastruktur kein ständiges und uneingeschränktes Abbild des betroffenen Gebietes erstellt. So sind vor Erstellung des

Bildmaterials die Umstände zu definieren, welche durch die dauerhafte Aktualisierungsinfrastruktur zur weiteren *Verarbeitung* erfasst werden sollen. Zudem ist sicherzustellen, dass entweder nur jenes **Bildmaterial** für die weitere *Verarbeitung* gespeichert wird, welches die zuvor definierten Umstände erfüllt, oder zumindest unverzüglich nach der Speicherung einer automatisierten *Verarbeitung* zuführt, die das gespeicherte **Bildmaterial** unwiderruflich auf diejenigen Anteile reduziert, welches die zuvor definierten Umstände erfüllt. Im Falle der unverzüglichen nachträglichen *Verarbeitung* ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das **Bildmaterial** vor der Reduktion auf den relevanten Anteil auf ein absolutes Minimum limitiert ist.

- c. Soweit das im Wege der dauerhaften Infrastruktur erstellte **Bildmaterial** nicht entsprechend Buchst. b nur im erforderlichen Umfang erstellt beziehungsweise nachträglich reduziert wurde, ist die anderweitige *Verarbeitung* ausgeschlossen, inklusive der Entwicklung beziehungsweise dem Training von Algorithmen; der **Diansteanbieter** hat geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine solche auch unbeabsichtigte, anderweitige *Verarbeitung* unterbinden.

7 Besondere Vorschriften für Entwicklungsumgebungen / Training von Algorithmen

- (1) Vorausgesetzt der Zugriff auf die für das Training der Algorithmen genutzte Entwicklungsumgebung ist auf das absolute Minimum limitiert, sind **Diansteanbieter** berechtigt das **Bildmaterial** - beziehungsweise eine Vervielfältigung dessen - innerhalb dieser Entwicklungsumgebung und ausschließlich zur Entwicklung neuer beziehungsweise zur Optimierung bestehender Algorithmen, ohne jegliche **Verpixelung** zu verarbeiten.

Für einen möglichst datensparsamen Betrieb der **Dianste** ist es zwingend erforderlich, dass bestimmte Inhalte im **Bildmaterial** automatisch erkannt werden. Diese automatische Erkennung kann unterschiedlich genutzt werden, etwa indem ausschließlich relevante Bildbereiche, in welchen die für die weitere *Verarbeitung* relevanten Umstände erkannt wurden, extrahiert und ohne weitere **Verpixelung** weiterverarbeitet werden, oder um für die weitere *Verarbeitung* nicht erforderliche Inhalte zu erkennen und sodann zu **verpixeln** (so etwa Gesichter oder KFZ-Kennzeichen).

- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. (1) können insoweit auch *Widersprüche* abgelehnt werden, die ansonsten entsprechend 4.3.2 oder 4.4.3 dieser Verhaltensregel grundsätzlich positiv zu bescheiden wären.
- (3) Ergänzend zu Abs. (1) hat der **Diansteanbieter** das zum Zweck der Entwicklung beziehungsweise Optimierung von

Algorithmen erforderliche **Bildmaterial** nach zuvor definierten Kriterien auszuwählen; hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass das in Entwicklungsumgebungen verarbeitete **Bildmaterial** grundsätzlich nur einen Teil des ansonsten im **Dienst** verarbeiteten **Bildmaterials** umfasst.

- (4) Um sich erst im Betrieb des **Dienstes** zeigende, relevante Umstände, die nicht bereits durch die zuvor definierten Kriterien erfasst wurden, in die laufende Entwicklung überführen zu können, ist es zulässig, dass im Falle zu erfolgender **Verpixelung** des im **Dienst** verarbeiteten **Bildmaterials** dieses nicht nur zur **Verpixelung**, sondern auch zur (vorherigen) Übertragung in die Entwicklungsumgebung markiert wird. Das Gleiche gilt, wenn im Rahmen zu erfolgender **Verpixelungen** Umstände und Bildinhalte festgestellt werden, die für die weitere Optimierung und Entwicklung der Algorithmen sachdienlich sein könnten.
- (5) Das für die Entwicklungsumgebung genutzte **Bildmaterial** muss einer **Befahrung** entstammen, für welche eine **Ankündigung** gemäß dieser Verhaltensregel erfolgte. Soweit lediglich eine **Ankündigung** in reduziertem Umfang gemäß 6 Abs. (2) Buchst. a dieser Verhaltensregel erfolgt, genügt dies nicht den Anforderungen gemäß 7 Abs. (5) Satz 1 dieser Verhaltensregel.

8 Besondere Vorschriften bzgl. der Widerspruchs-, Antrags- und Beschwerdeverfahren

- (1) Die Verfahren sind fair und nachvollziehbar auszugestalten.
- (2) **Betroffene** sind angemessenen über den Verfahrensverlauf zu informieren, Hierzu zählt mindestens eine Eingangsbestätigung und eine Benachrichtigung über den Ausgang des konkreten Verfahrens.
- (3) Die Verfahren sollen, soweit sachdienlich, Regelbearbeitungszeiten ausweisen.
- (4) Mit Ablauf kommunizierter Regelbearbeitungszeiten sind **Betroffene** – zumindest auf Nachfrage – über den aktuellen Zwischenstand der Bearbeitung zu informieren. Ungeachtet dessen haben **Betroffene** das Recht mit Ablauf von drei (3) Monaten nach Eingangsbestätigung einen Zwischenstand anzufragen.

8.1 Verfahren bzgl. des überobligatorischen, freiwilligen Antragsrechts auf Verpixelung

- (1) Für **Betroffene** müssen der Kontext der Beantragung und die daraus resultierenden Rechte klar kommuniziert werden. Insbesondere hat ein Hinweis zu erfolgen, der **Betroffene** darüber aufklärt, dass der Antrag keinen *Widerspruch* im Sinne des Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO darstellt und – ungeachtet der konkreten Inhalte des Antrags – auch nicht durch

Auslegung als *Widerspruch* nach Art. 21 DSGVO verarbeitet werden wird.

Diensteanbietern ist es unbenommen, im Einzelfall einen Antrag auf überobligatorische Verpixelung nach Art 21 DSGVO zu bearbeiten, soweit diese Umdeutung nicht zu Nachteilen für die **Betroffenen** führt.

Dieser Abschnitt intendiert ausdrücklich nicht, Möglichkeiten und Rechte nach Maßgabe der DSGVO zu beschränken; vielmehr soll verhindert werden, dass **Betroffene** sich über die Auswirkungen und Rechtsfolgen ihrer Handlungen irren.

8.2 Beschwerdeverfahren

8.2.1 Generelles

- (1) **Beschwerdeberechtigte** können sich mittels eines Beschwerdeverfahrens an die *private Überwachungsstelle* wenden, und einen konkreten Verstoß gegen die Pflichten der Verhaltensregel durch einen **Diensteanbieter** geltend machen.
- (2) Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich für die Beschwerdeberechtigten kosten- und gebührenfrei; die *private Überwachungsstelle* kann indessen Kosten- und Gebühren zur Vermeidung des Missbrauchs vorsehen.
- (3) Die Kosten zum Unterhalt der notwendigen Beschwerdeinfrastruktur sollen grundsätzlich durch die allgemeinen Beiträge der sich der Verhaltensregel unterwerfenden **Diensteanbieter** in sozialisierter Form getragen werden. Der *privaten Überwachungsstelle* ist es unbenommen in Ihren Verfahren vorzusehen, dass im Falle eines festgestellten Verstoßes die Kosten des

konkreten Beschwerdeverfahrens dem **Diensteanbieter** auferlegt werden können.

- (4) Näheres wird durch eine Beschwerdeordnung der *privaten Überwachungsstelle* geregelt.

8.2.2 Beschwerdeberechtigung, Formerfordernisse

- (1) Beschwerdeberechtigt sind alle *Betroffenen*.
- (2) Eine Beschwerde ist zulässig, soweit die Beschwerde in ihrem Antrag hinreichende Tatsachen vorträgt, die einen konkreten Verstoß gegen die Verhaltensregel hinreichend glaubhaft machen.
- (3) Die Beschwerde ist über die von der *privaten Überwachungsstelle* bereitgestellten Formulare und eröffneten Kommunikationswege einzureichen; der *privaten Überwachungsstelle* ist es gestattet, die Einreichung per Online-Formular zu fordern und Beschwerden, welche auf anderem Wege zugestellt werden, ohne weitere Bearbeitung zu verwerfen.

9 Unterwerfungserklärung

9.1 Generelles

- (1) Durch Einreichung der Unterwerfungserklärung verpflichtet sich der **Diensteanbieter** die Vorgaben der Verhaltensregel uneingeschränkt umzusetzen.
- (2) **Diensteanbietern** steht es frei nur ausgewählte **Dienste** ihres Portfolios der Verhaltensregel zu unterwerfen. Zu diesem

Zweck identifizieren die **Diansteanbieter** im Rahmen der Unterwerfungserklärung unmissverständlich die von der Erklärung umfassten **Dianste**.

- (3) Mit Einreichung der Unterwerfungserklärung akzeptieren die **Diansteanbieter**, dass die Einhaltung der Verhaltensregel durch eine *private Überwachungsstelle* überwacht und durchgesetzt wird.
- (4) **Diansteanbieter** sichern im Falle einer Unternehmensgruppe zu, dass im Falle eines Auseinanderfallens der zuständigen – rechtlichen – Einheit zur Bereitstellung der unterworfenen **Dianste** und der die Unterwerfungserklärung unterzeichnenden – rechtlichen – Einheit, im Außenverhältnis die notwendigen Vertretungsbefugnisse zur Unterwerfung bestehen sowie im Innenverhältnis die notwendigen Durchsetzungsbefugnisse, insbesondere zur Umsetzung etwaiger Anordnungen der *privaten Überwachungsstelle*.
- (5) Die Unterwerfungserklärung ist gegenüber der *privaten Überwachungsstelle* abzugeben. Näheres bestimmen die Verfahren der *privaten Überwachungsstelle*.

9.2 Voraussetzungen, Berechtigung zur Abgabe einer Unterwerfungserklärung

- (1) Grundsätzlich sind **Diansteanbieter** berechtigt eine Unterwerfungserklärung abzugeben.

- (2) **Diansteanbieter** müssen nachweisen, die für die Unterwerfung erforderlichen Kosten und Gebühren entrichten zu können.
- (3) Soweit festgelegt wird, dass die Kosten der zentralen gemeinsamen Informationsstelle durch Mitgliedsbeiträge beziehungsweise spezifische Umlagen des **SRIW** finanziert wird (11.3 Abs. (2)), ist die Einreichung einer Unterwerfungserklärung nur zulässig, soweit die entsprechende, ungekündigte Mitgliedschaft im **SRIW** nachgewiesen werden kann.
- (4) Soweit der **Diansteanbieter** mit die Verhaltensregel-betreffenden Zahlungsverpflichtungen – soweit zutreffend – gegenüber dem **SRIW** oder gegenüber der *privaten Überwachungsstelle* säumig ist, kann die *private Überwachungsstelle* die weitere Bearbeitung einer Unterwerfungserklärung bis zur Begleichung der säumigen Forderungen verweigern.

9.3 Gültigkeit der Unterwerfungserklärung. Verlängerung und Kündigung

9.3.1 Allgemeine Gültigkeit

- (1) Die Gültigkeitsdauer der Unterwerfungserklärung ist endlich.
- (2) Die Gültigkeitsdauer wird durch die Verfahren der *privaten Überwachungsstelle* festgelegt.
- (3) Die festzulegende grundsätzliche Gültigkeitsdauer (9.3 Abs. (2)) soll ein (1) Jahr nicht überschreiten und drei (3) nicht überschreiten.

9.3.2 Verlängerung der Unterwerfungserklärung

- (1) Erreicht eine Unterwerfungserklärung das Ende der Gültigkeitsdauer, kann der **Diansteanbieter** die Unterwerfung der **Dienste** durch erneute Unterwerfungserklärung verlängern („**bestätigende Unterwerfungserklärung**“).
- (2) Das **Dienstregister** listet ausschließlich **Dienste**, deren Unterwerfung gültig ist; die Verfahren der *privaten Überwachungsstelle* können vorsehen, dass unter Einhaltung allgemeiner Grundsätze der Transparenz, **Dienste** weiterhin gelistet bleiben können, solange das Verfahren der Bestätigung der Unterwerfung für die Dienste bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde.

9.3.3 Kündigung der Unterwerfung

- (1) **Diansteanbieter** sind verpflichtet eine **bestätigende Unterwerfungserklärung** für jeden bereits unterworfenen **Dienst** abzugeben, soweit der **Diansteanbieter** nicht zuvor wirksam die Unterwerfung für betroffene **Dienste** gekündigt hat.
- (2) Die Kündigung der Unterwerfung ist gegenüber der *privaten Überwachungsstelle* zu erklären.
- (3) Soweit festgelegt wird, dass die Kosten der zentralen gemeinsamen Informationsstelle durch Mitgliedsbeiträge beziehungsweise spezifische Umlagen des **SRIW** finanziert wird (11.3 Abs. (2)), ist die Kündigung der Unterwerfung auch gegenüber

dem **SRIW** zu erklären. **SRIW** und *private Überwachungsstelle* sollen sich gegenseitig über erhaltene Kündigungen informieren.

- (4) Die *private Überwachungsstelle* legt durch eigene Verfahren eine etwaige Kündigungsfrist fest. Die mögliche Kündigungsfrist soll hierbei sowohl die Unabhängigkeit der *privaten Überwachungsstelle* sicherstellen, zugleich die **Diansteanbieter** nicht ungebührlich an die Unterwerfungserklärung binden. Für einen angemessenen Ausgleich kann die *private Überwachungsstelle* zum Beispiel auch durch Kombination aus Mindestunterwerfungsdauer und Kündigungsfrist schaffen.

9.4 Inhalt und Form

- (1) Die Unterwerfung ist in Textform zu erklären.
- (2) Die Verfahren der *privaten Überwachungsstelle* können vorsehen, dass die Unterwerfung neben den allgemeinen Erklärungen auch bereits prüfbare Angaben über die Implementierung der Pflichten der Verhaltensregel enthalten muss.
- (3) Die Unterwerfung beziehungsweise die einhergehende rechtlich verbindliche Erklärung erfolgt auf Basis eines durch die *private Überwachungsstelle* bereitzustellenden standardisierten Vertrags.

9.5 Kosten

- (1) Die durch die Bearbeitung der Unterwerfungserklärung sowie der kontinuierlichen

Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregel durch die *private Überwachungsstelle* sind durch die **Diensteanbieter** zu tragen.

- (2) Die konkreten Kosten werden durch eine gesonderte Beitragsordnung festgelegt.

10 Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregel durch eine private Überwachungsstelle

10.1 Benennung einer *privaten Überwachungsstelle*

- (1) Die Einhaltung der Verhaltensregel erfolgt durch eine unabhängige *private Überwachungsstelle*.
- (2) Die *private Überwachungsstelle* wird durch das zuständige Gremium des **SRIW** benannt.
- (3) Die *private Überwachungsstelle* hat durch Verfahren sicherzustellen,
- über die nötige Expertise zur Überwachung der Einhaltung der Pflichten dieser Verhaltensregel zu verfügen,
 - Interessenkonflikte angemessen auszuschließen beziehungsweise dass Entscheidungen nicht unangemessen von Interessenkonflikten beeinflusst sind,
 - faire, angemessene und nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen,
- d. angemessene Vertraulichkeit der ihr gegenüber bereitgestellten Informationen zu wahren,
- e. angemessene Transparenz über die einschlägigen Verfahren, Rechte und Pflichten sowohl der **Diensteanbieter** als auch der *Betroffenen* herzustellen
- f. die **Diensteanbieter** im Falle einer Entscheidung durch die *private Überwachungsstelle* zu Lasten der **Diensteanbieter** eine Möglichkeit haben, Revision der getroffenen Entscheidung zu verlangen.
- (4) Die *private Überwachungsstelle* informiert das zuständige Gremium des **SRIW** über die Erfahrungen bei der Überwachung der Einhaltung und etwaige Anpassungs- beziehungsweise Klarstellungsbedarfe der Verhaltensregel.
- (5) Soweit eine Anerkennung der Verhaltensregel nach Art. 40 DSGVO angestrebt wird, hat die benannte beziehungsweise zu benennende *private Überwachungsstelle* die Akkreditierung gemäß Art. 41 DSGVO zu beantragen. Solange und soweit entweder die Verhaltensregel nicht gemäß Art. 40 DSGVO anerkannt oder die *private Überwachungsstelle* nicht gemäß Art. 41 DSGVO akkreditiert ist, dürfen weder die *private Überwachungsstelle* noch die der Verhaltensregel unterworfenen **Dienste** den falschen Eindruck erwecken, die Verhaltensregel garantiere die Rechtsfolgen nach Art. 40 DSGVO.

10.2 Kontinuierliche Überwachung

- (1) Die *private Überwachungsstelle* überwacht proaktiv die Einhaltung der Pflichten der Verhaltensregel durch die sich der Verhaltensregel unterworfenen **Dienste**.
- (2) Die kontinuierliche proaktive Prüfung kann sich aus unterschiedlichen Tätigkeiten der *privaten Überwachungsstelle* ergeben, etwa durch Erhebung von Informationen im Rahmen der Unterwerfungserklärung, durch Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens oder durch Verdachtsprüfungen.
- (3) Die konkrete Umsetzung regelt die Verfahren der *privaten Überwachungsstelle*. Da die Einhaltung einer Vielzahl der Pflichten der Verhaltensregel auch durch **Betroffene** ersichtlich und prüfbar ist, ist es der *privaten Überwachungsstelle* gestattet, soweit sachdienlich, die Einhaltung weitestgehend durch ein effektives Beschwerdeverfahren sicherzustellen; hierzu darf die *private Überwachungsstelle* auch auf Informationen der zentralen gemeinsamen Informationsstelle zurückgreifen.
- (4) Ein etwaiger Fokus auf ein effektives Beschwerdeverfahren (10.2 Abs. (1) und (2)) beschränkt indessen unter keinen Umständen die Rechte der *privaten Überwachungsstelle* eigenständige und umfassende Prüfungen durchzuführen, soweit erforderlich.

10.3 Sanktionen durch die private Überwachungsstelle

- (1) Ungeachtet der Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde und der Bestimmungen des Kapitels VIII DSGVO kann die *private Überwachungsstelle* geeignete Maßnahmen in Bezug auf Sanktionen und Abhilfemaßnahmen gegen jeden **Diansteanbieter** einleiten, dessen **Dienst**, der dieser Verhaltensregel unterworfen wurde, die Anforderungen dieser Verhaltensregel nicht einhält oder sich weigert oder es versäumt mit der *privaten Überwachungsstelle* bei der Einhaltung der Vorgaben dieser Verhaltensregel angemessen zusammenzuarbeiten.
- (2) Wenn ein **Diansteanbieter** beziehungsweise dessen dieser Verhaltensregel unterworfenen **Dienst** eine Anforderung der Verhaltensregel nicht erfüllt, werden dem betreffenden **Diansteanbieter** angemessene Sanktionen und Abhilfemaßnahmen auferlegt.

10.3.1 Unabhängiges Beschwerdegremium

- (1) Um Interessenkonflikten vorzubeugen, kann die *private Überwachungsstelle* ein unabhängiges Beschwerdegremium innerhalb der *privaten Überwachungsstelle* einrichten.
- (2) Im Rahmen der Bearbeitung einer Beschwerde dokumentiert die *private Überwachungsstelle* – soweit zutreffend durch das eingerichtete Beschwerdegremium – die für die Beschwerdebearbeitung

festgestellten Tatsachen, die begründete Feststellung, ob eine Verletzung der Pflichten der Verhaltensregel vorgelegen hat, sowie alle getroffenen Maßnahmen nebst Erklärung, warum diese Maßnahmen angemessen erachtet werden.

- (3) Näheres regeln die Verfahren der *privaten Überwachungsstelle*.

10.3.2 Sanktionen und andere Maßnahmen

- (1) Bei der Festlegung von Maßnahmen berücksichtigt die *private Überwachungsstelle*, zur Wahrung der Angemessenheit der Maßnahmen, die folgenden Kriterien:

- a. Die Schwere der Pflichtverletzung hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den effektiven Schutz die im Rahmen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, einschließlich der möglichen Auswirkungen auf die Freiheiten und Rechte *Betroffener*;
- b. Die Schuld des **Diensteanbieters**; etwa ob die Anforderungen der Verhaltensregel absichtlich missachtet oder fahrlässig falsch ausgelegt wurden;
- c. mögliche Wiederholung der Pflichtverletzung.

- (2) Auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien legt die *private Überwachungsstelle* – soweit zutreffend durch sein Beschwerdegremium – Sanktionen und Abhilfemaßnahmen fest. Die Sanktionen können eine

Kombination der folgenden Maßnahmen darstellen:

- a. Nicht-öffentliche, aber formelle Rüge;
- b. Öffentliche begründete Bekanntgabe der Pflichtverletzung;
- c. Vorrübergehender oder dauerhafter Entzug der Gültigkeit der Unterwerfung betroffener **Dienste**;
- d. Vorrübergehender oder dauerhafter Entzug der Gültigkeit der Unterwerfung aller **Dienste** des **Diensteanbieters**.

- (3) Die *private Überwachungsstelle* hat im Falle einer festgestellten Pflichtverletzung Abhilfe zu verlangen.

- (4) Die *private Überwachungsstelle* kann die konkreten Abhilfemaßnahmen entweder selbst oder im Dialog mit dem **Diensteanbieter** festlegen. In jedem Fall hat die *private Überwachungsstelle* die tatsächliche Abhilfe der Pflichtverletzung binnen angemessener, durch die *private Überwachungsstelle* im jeweiligen Einzelfall zu kommunizierender Frist nachzuprüfen. Ein etwaiges Versäumnis der Abhilfe durch einen **Diensteanbieter** ist ebenfalls eine sanktionsfähige Pflichtverletzung.

- (5) Im Falle einer schwerwiegenden oder systematischen Pflichtverletzung kann die Sanktion um eine angemessene Vertragsstrafe ergänzt werden. Die Vertragsstrafe umfasst je Verstoß maximal 25.000 EUR.

- (6) Näheres regeln Verfahren der *privaten Überwachungsstelle*.

11 Verwaltung, Evaluation und Aktualisierung der Verhaltensregel

11.1 Inhaltliche Verwaltung

- (1) Diese Verhaltensregel wird im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele des Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V. („**SRIW**“) entwickelt und verwaltet.
- (2) Der **SRIW** wird für die Entwicklung beziehungsweise Aktualisierung der Verhaltensregel ein faires Verfahren sicherstellen, dass insbesondere guter Praxis der Transparenz und Partizipationsoptionen entspricht.
- (3) Das weitere Regeln die Satzung und – soweit erforderlich – weitere Verfahrens- und Geschäftsordnungen.

11.2 Evaluation und Aktualisierung

- (1) Der **SRIW** wird sicherstellen, dass die Inhalte der Verhaltensregel regelmäßig evaluiert und, soweit notwendig, aktualisiert werden.
- (2) Die Evaluation soll zuvorderst sicherstellen, dass die Inhalte der Verhaltensregel den gesetzlichen Vorgaben und deren verbindlichen Interpretation durch zuständige Gerichte und Aufsichtsbehörden entsprechen. Im Übrigen sollen die Effektivität und Operationalisierbarkeit der Verhaltensregel evaluieren.
- (3) Der Evaluationsbericht soll – soweit keine besonders schützenswerte Informationen, etwa Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, betroffen – veröffentlicht werden;

jedenfalls in Form einer Zusammenfassung.

- (4) Für die Evaluation sollen neben den Erfahrungen der Unterzeichner der Verhaltensregel beziehungsweise der Mitglieder des **SRIW** auch weitere, sachdienliche Informationsquellen herangezogen werden. Sachdienliche Informationsquellen sind insbesondere:
 - a. Erfahrungen der zentralen gemeinsamen Informationsstelle
 - b. Stellungnahmen und sonstige Veröffentlichungen der Datenschutzaufsichtsbehörden
 - c. Deutsche und Europäische Gerichtsurteile
 - d. Fachveröffentlichungen
 - e. Erfahrungsberichte und Stellungnahmen der *privaten Überwachungsstelle*
 - f. Veröffentlichungen und Stellungnahmen mit den Inhalten der Verhaltensregel befasster Stellen im Sinne des § 3 UKlaG (Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen)
- (5) Soweit notwendig wird der **SRIW** im Rahmen der Evaluationen relevante Stakeholder konsultieren.
- (6) Eine umfassende Evaluation soll jedenfalls alle drei Jahre erfolgen. Ungeachtet der turnusmäßigen Evaluation ist es dem **SRIW** unbenommen zwischenzeitlich ad-hoc Evaluationen durchzuführen, etwa

um zeitkritische, rechtlich zwingende Aktualisierungen vorzunehmen.

11.3 Besondere Regelungen zur zentralen gemeinsamen Informationsstelle

- (1) Der **SRIW** richtet eine zentrale gemeinsame Informationsstelle (4.1.1 Abs. (1), (2)) ein.
- (2) Die Kosten der zentralen gemeinsamen Informationsstelle werden durch die Unterzeichner der Verhaltensregel getragen (4.1.1 Abs, (3)). Als besondere Ausgestaltung der satzungsgemäßen Zwecke des **SRIW** kann festgelegt werden, dass die damit einhergehenden Kosten durch Mitgliedsbeiträge beziehungsweise spezifische Umlagen des **SRIW** getragen werden sollen. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
- (3) Die zentrale gemeinsame Informationsstelle ist unabhängig der *privaten Überwachungsstelle*; insbesondere ist die zentrale gemeinsame Informationsstelle nicht zur selbstständigen Bearbeitung von Widersprüchen oder Beschwerden sowie überobligatorischen Anträgen auf **Verpixelung** berechtigt.
- (4) Abweichungen zu 11.3 Abs. (3) sind zulässig, soweit diese ausdrücklich geregelt werden und diese die Tätigkeiten der *privaten Überwachungsstelle* nicht negativ beeinflussen oder gar unterminieren. Soweit Abweichendes geregelt wird, sind **Betroffene** über den Umstand und den

Umfang transparent und verständlich zu informieren.

- (5) Die zentrale gemeinsame Informationsstelle
 - a. stellt **Betroffenen** eine Suchfunktion zur Verfügung (4.1.1 Abs. (5)), mittels welcher **Betroffene** – ohne ungebührliche Hindernisse – ermitteln können, ob und durch welchen **Dienst** beziehungsweise **Diensteanbieter** zu einer konkreten Adresse **Bildmaterial verarbeitet** wird,
 - b. informiert **Betroffene** generell über Hintergründe, Risiken aber auch Mehrwerte des straßenseitigen Einsatzes **optischer Sensoren**,
 - c. informiert **Betroffene** über deren durch die Verhaltensregel

In Anbetracht der voranschreitenden Digitalisierung und der technischen Erfordernisse zur Bereitstellung der intendierten Mehrwerte, soll die Bereitstellung der Suchfunktion ausschließlich als Online-Formular genügen.

Die Abfrage der für die Suche erforderlichen Informationen soll sich auf das mögliche Minimum reduzieren. Ergänzende, optionale Abfragen bleiben hiervon unberührt.

Die Suche soll möglichst ohne Registrierung, Prüfung der Identität oder anderweitige Verifikation der Angaben, ermöglicht werden. Ungeachtet des vorgenannten Grundsatzes sind Maßnahmen zum Schutz der technischen Infrastruktur, sowie zur Sicherstellung der Bereitstellung ansonsten nicht-öffentlicher Informationen, inklusive der Übermittlung *personenbezogener Daten*, an Berechtigte zulässig und unter Umständen sogar erforderlich.

- gesicherten Rechte und macht relevante Formulare zentral zugänglich,
- d. informiert **Betroffene** über die mittels dieser Verhaltensregel gesicherten Pflichten der **Diensteanbieter**,
- e. macht zentral **Befahrungsankündigen** der **Diensteanbieter** zugänglich (4.1.1 Abs. (6)),
- f. macht, in Rücksprache mit der *privaten Überwachungsstelle*, das **Dienstregister** zugänglich, führt die im Übrigen der zentralen gemeinsamen Informationsstelle zugewiesenen Tätigkeiten aus
- g. informiert, in Rücksprache mit der *privaten Überwachungsstelle*, die *private Überwachungsstelle* über Umstände, die insbesondere auf systematische oder schwerwiegende Pflichtverletzungen durch sich der Verhaltensregel unterworfenen **Dienste** hindeuten.

12 Inkrafttreten / Laufzeit

12.1 Inkrafttreten

- (1) Die Verhaltensregel beziehungsweise deren Aktualisierungen treten unmittelbar mit Beschluss durch das zuständige Gremium des **SRIW** in Kraft.
- (2) Das zuständige Gremium kann im zu treffenden Beschluss **Diensteanbietern** bezüglich aller oder eines Teils der durch Beschluss nach 12.1 (1) aktualisierten oder ergänzten Pflichten eine Übergangsfrist einräumen.
- (3) Soweit **Diensteanbietern** nach 12.1 (2) eine Übergangsfrist eingeräumt wird, die jedenfalls temporär abweichende Umsetzungen der Pflichten nach dieser Verhaltensregel zur Folge haben könnte, ist sicherzustellen, dass **Betroffene** die je **Diensteanbieter** zugesicherte Umsetzung nachvollziehen können.
- (4) Im Falle der Anerkennung der Verhaltensregel nach Art. 40 DSGVO ist im Falle von Aktualisierungen und Ergänzungen die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde in angemessenem Umfang zu informieren. Änderungen und Ergänzungen stehen zudem, ergänzend zu 12.1 Abs. (1) unter dem Vorbehalt der erforderlichen Anerkennung durch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde.

12.2 Laufzeit

- (1) Entspricht die Zahl der dieser Verhaltensregel verpflichteten **Diensteanbieter** weniger als drei (3), so ist eine ad hoc Evaluation durchzuführen. Auf Basis der Evaluation entscheidet das zuständige Gremium innerhalb des **SRIW** über notwendige Maßnahmen, etwa Änderungen der Verhaltensregel, zur Förderung der Akzeptanz durch und Implementierungsrate seitens der **Diensteanbieter**, oder die Einstellung Verhaltensregel.



selbstregulierung
informationswirtschaft e.V.

Über den SRIW

Der SRIW e.V. wurde 2011 als unabhängige, private Aufsichtsstelle branchenspezifischer Verhaltensregeln gegründet. Oberste Prämisse seit Gründung war und ist es, die notwendigen, unabhängigen Strukturen bereitzustellen, um branchenspezifische Verhaltensregeln zu etablieren und zu verwalten sowie deren glaubwürdige und wirksame Überwachung, inklusive eines Beschwerdemanagements, zu gewährleisten. Seither ist der SRIW erfolgreich an der Entwicklung von Verhaltensregeln, unter anderem im Bereich Datenschutz, beteiligt und engagiert sich auch in anderen Formen rund um das Thema *modern-regulation*.